

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/122

Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ [Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung (Bauprojekt), Kantonaler Teil-GEP Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ZASE), neue Emmenquerung (Düker) und Rodungsgesuch]

1. Ausgangslage

1.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 f. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Art. 15 der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) sowie Art. 5 Abs. 2 der eidg. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) i.V.m. § 9 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) unter dem Titel „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ und nach Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2015 sowie in den örtlichen Publikationsorganen folgende Pläne öffentlich aufgelegt:

Sonderbauvorschriften:

2.01 Sonderbauvorschriften 6.307/33.500

Übersichtssituationen:

2.02	Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften	1:2'500	6.307/33.503
2.03	Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan	1:2'500	6.307/33.501
2.04	Schutzzielplan	1:2'500	A-703.1
2.05	Ufertypen	1:2'500	6.307/33.502

Situationen:

2.06	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.907 - 3.786	1:1'000	14.51027/33.508
2.07	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000	14.51027/33.509
2.08	Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000	14.51027/33.510
2.09	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000	6.307/33.511
2.10	Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000	6.307/33.512

mit zugehörigen Längen- und Querprofilen und Landerwerbsplänen

Normalien:

2.26	Normalien Ufertypen	1:100	14.51027/33.701
2.27	Normalien Dämme	1:100	6.307/33.702

Detailpläne Brücken:

2.28	Teilstrecke 1 - Emmenbrücke Biberist	1:10	14.51027/33.711
------	--------------------------------------	------	-----------------

Detailpläne fischgängige Umgestaltung Schwellen und Rampen:

2.29	Teilstrecke 1 - Fischgängige Rampe km 4.542	1:200	14.51027/33.721
2.30	Teilstrecke 1 - Fischgängige Teilrampe km 3.934	1:200	14.51027/33.722
2.31	Teilstrecke 2 - Fischgängige Teilrampe km 3.330	1:200	14.51027/33.723
2.32	Teilstrecke 3 - Fischgängige Teilrampe km 2.285	1:200	14.51027/33.724
2.33	Teilstrecke 4 - Fischgängige Teilrampe km 1.387	1:200	6.307/33.725

Detailpläne Querprofile:

2.34	Teilstrecke 1 - Querprofile Neuquartier Biberist	1:200	14.51027/33.731
2.35	Teilstrecke 1 - Querprofile Dorfbach Biberist	1:200	14.51027/33.732
2.36	Teilstrecke 2 - Querprofile Giriz Biberist	1:200	14.51027/33.733
2.37	Teilstrecke 5 - Querprofile Altarm Kanal Ost Luterbach	1:200	14.51027/33.734

Detailpläne Nebengewässer:

2.38	Teilstrecke 1 - Dorfbach Biberist, Massnahmen Längsver- netzung	1:200	14.51027/33.741
2.39	Teilstrecke 2 - Umlegung Seebächli Biberist	1:500/1:50	14.51027/33.742

Werkleitungen:

2.40	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000	14.51027/33.801
2.41	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000	14.51027/33.802
2.42	Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000	14.51027/33.803
2.43	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000	6.307/33.804
2.44	Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000	6.307/33.805
2.45	AEK Energie AG, Einbetonierung best. Leitung	1:500	14.51027/33.811
2.46	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 36	1:500	14.51027/33.812
2.47	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 37	1:500	14.51027/33.813
2.48	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 38	1:500	14.51027/33.814
2.49	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 39	1:500	14.51027/33.815
2.50	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 40	1:500	14.51027/33.816
2.51	AEK Energie AG, Emmenquerung	1:1'000/1:200	14.51027/33.817
2.52	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43	1:500	14.51027/33.818
2.53	Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ZASE), neue Emmenquerung (Düker)	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.819
2.54	Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.820
2.55	Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Leitungsersatz Reservoirzuleitung Luzern- strasse	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.821
2.56	AEK Energie AG, Verlegung bestehende Leitung	1:1'000	6.307/33.822
2.57	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 10	1:500	6.307/33.823
2.58	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 11	1:500	6.307/33.824
2.59	ZASE, Verbreiterung Spundwandschwelle beim be- stehenden Düker	1:200/1:20	6.307/33.825
2.60	Regio Energie, Kantonsstrassenbrücke Zuchwil- Luterbach Verlegung Werkleitungen	1:100/1:50	6.307/33.826
2.61	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 12	1:500	6.307/33.827
2.62	AEK Energie AG, Neubau Rechteckkanal um ENSO- Dampfleitung	1:50/1:20/1:10	6.307/33.828
2.63	Scintilla AG, Kanalisation Sportanlage	1:500	6.307/33.829
2.64	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 16	1:500	6.307/33.830

Berichte:

1.01	Nutzungsvereinbarung nach SIA 260	6.307/31.100
1.02	Technischer Bericht / Raumplanungsbericht	6.307/33.201

1.03	Fachgutachten Gewässerraum, inkl. Plan	
1.04	Disposition Unterhaltskonzept, inkl. Plan	6.307/33.202
1.05	UVB (inkl. Pflichtenheft UBB)	
1.06	Fachbericht Hydrogeologie	
1.07	Sanierungsprojekt Bioschlammdeponie inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (1)
1.08	Sanierungsprojekt Schwarzweg inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (2)
1.09	Sanierungsprojekt Rüti inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (3)
1.10	Bodenschutzkonzept	12.119.1.07
1.11	Konzept Besucherinformation und -führung, inkl. Plan	BIF.AUF
1.12	Erläuterungsbericht kantonalen Teilzonenplan	

Rodungsgesuch:

3.01	Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen	
3.02	Rodungsformular	
3.03	Übersichtskarte 1:25'000	1:25'000
3.04	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000
3.05	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000
3.06	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000
3.07	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000
3.08	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000
3.09	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000
3.10	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000
3.11	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000
3.12	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000
3.13	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000

Die Projektunterlagen lagen vom 1. Juni 2015 bis und mit 30. Juni 2015 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sowie beim Bau- und Justizdepartement sowie beim Amt für Umwelt öffentlich auf.

Alle Publikationen enthielten folgende Hinweise:

Einsprachebefugnis: Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die kantonale Nutzungsplanung oder das Rodungsgesuch besonders berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben.

a) Einsprachen gegen die kantonale Nutzungsplanung: Einsprachen gegen die kantonale Nutzungsplanung sind zu richten an: Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

b) Einsprachen gegen das Rodungsgesuch: Einsprachen gegen das Rodungsgesuch (inkl. Rodungspläne) sind zu richten an: Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

1.2 Nachgereichte Gesuch

Zusätzlich und in Präzisierung der unter Ziff. 1.1 erwähnten Pläne und Dokumente sind die folgenden, nachgereichten Gesuche für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit zu berücksichtigen:

- Los 0, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Rückbau ARA auf GB Biberist Nr. 777 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Los 1, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Sanierung der Bioschlammdeponie Schachen auf GB Biberist Nr. 777 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Los 2, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Sanierung der Kehrichtdeponie am Schwarzweg GB Derendingen Nrn. 100 und 90070 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Befristete Grundwasserabsenkung im Zuge Leitungsersatz Reservoirzuleitung oberhalb Strassenbrücke Derendingen - Zuchwil, GB Derendingen Nrn. 120 und 90059 (Gesuchsunterlagen der spi Planer und Ingenieure AG, 4552 Derendingen, vom 26. März 2015);
- Befristete Grundwasserabsenkung im Zuge Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz Derendingen, GB Derendingen Nrn. 100 und 90059 (Gesuchsunterlagen der spi Planer und Ingenieure AG, 4552 Derendingen, vom 26. März 2015).

1.3 Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen mit Bruttoinvestitionen von 73.6 Mio. Franken. Sie unterliegen somit der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. UVPV, Anhang, Ziffer 30.2). Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt auch der Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Nutzungsplanverfahren.

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (§§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Teilzonen- (§ 24 PBG), Erschliessungs- (§ 39 PBG) und Gestaltungspläne (§ 44 PBG) mit Sonderbauvorschriften (§ 45 PBG). Sie legen die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen fest. Im Wesentlichen sind dies folgende: Bauliche Eingriffe in der Emme zur Erhöhung der Abflusskapazität (Aufweitungen des Flussbettes, neue Seitengerinne), Schutzbauten im Uferbereich (Dämme, Uferverbauungen), Schutz der Brücken vor Verklauung durch Schwemmholz mit Verschalungen. Zugleich werden Lebensräume am Ufer (Auenwald, Ufervegetation) und Gewässerlebensräume (Rückbau oder Umgestaltung der bestehenden Rampen und Schwellen, Seitengewässer) aufgewertet und der Erholungswert der Flusslandschaft für die Bevölkerung gesteigert. Nicht zuletzt werden drei Deponien (Altlasten) saniert (Bioschlammdeponie Biberist sowie die ehemaligen Kehrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil).

Die bei Kilometer 3.330 die Emme querende Abwasserleitung des ZASE stellt ein Hindernis für die Fischgängigkeit dar und wird durch einen neuen Düker ersetzt. Gleichzeitig wird im „Schachenwald“ ein Kanalabschnitt mit zu geringer Kapazität ersetzt. Der entsprechende Nutzungsplan ist der kantonale Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten (Teilstrecken)

sowie Längen- und Querprofilen ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG, nämlich für das Land, das für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen und die Erschliessung der Ufer in Anspruch genommen werden muss.

1.4 Gegenstand des Projektes

Gegenstand des Projektes und somit anfechtbar sind:

- die vorgenannten Nutzungspläne zum „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“;
- das Rodungsgesuch.

1.5 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg
- Nr. 2: Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist
- Nr. 3: HIAG Immobilien / HIAG Biberist AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich.

Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die Rodungsbewilligung. Nicht anders verhält es sich bezüglich der erforderlichen Nebenbewilligungen.

2.2 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention

Aufgrund der Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind Bauprojekte im Wasserbau dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten. Mit Brief vom 25. Februar 2015 kommt das BAFU in seiner Gesamtbeurteilung zu folgendem Schluss:

„Das vorliegende Projekt ist umfassend dokumentiert und erfüllt alle Anforderungen an ein nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt. Es kann aus Sicht des BAFU mit dem Grundsubventionsatz subventioniert werden. Allfällige Mehrleistungen können im Rahmen der Eingabe des Subventionsgesuchs durch den Kanton Solothurn beantragt werden und zusätzliche Subventionsprozente auslösen. Dabei sind die entsprechenden Belege für die beantragten Mehrleistungen mit dem Subventionsgesuch mitzuliefern.“

Da im Fachgutachten Gewässerraum glaubhaft dargelegt werden konnte, dass die geplanten Massnahmen an naturnaher Gestaltung und die Ausscheidung des Gewässerraums über Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) hinausgehen, kann das Projekt zudem mit einer Zusatzfinanzierung nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) rechnen. Die Anforderungen für eine Zusatzfinanzierung aufgrund einer „Überbreite“ des Gewässerraums werden aus Sicht des BAFU damit erfüllt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem Projekt zu und empfehlen eine rasche Umsetzung der geplanten Massnahmen.“

2.3 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Der grösste Teil der geplanten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangiert Waldareal. Für die Realisierung der Massnahmen sind Rodungen im Umfang von 267'373 m² erforderlich, wobei es sich zu einem grossen Teil um temporäre Rodungen handelt (220'223 m²). Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) ist das BAFU anzuhören, wenn die gesamte Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist. Das BAFU, Abteilung Wald hat am 5. November 2014 im Rahmen einer waldrechtlichen Vorprüfung ausschliesslich zum Rodungersatz (inkl. Gesamtbilanz) Stellung genommen. Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat es zur vollständigen, ordentlichen Rodungsanhörung sowohl hinsichtlich Rodung als auch Ersatzaufforstung ohne Anträge resp. Auflagen positiv Stellung genommen.

2.4 Anhörung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangieren die Nationalstrasse N05/A5 bei km 97.800 bis 97.900. Nach Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) hat der Kanton vor der Bewilligung von Baugesuchen das ASTRA anzuhören. Mit Brief vom 4. Mai 2015 hat das Amt für Umwelt das ASTRA über die öffentliche Planaufgabe informiert und ihm die Auflageakten zugestellt. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 hat das ASTRA zum Vorhaben Stellung genommen. Es stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu.

2.5 Zustimmung der Eisenbahnunternehmen SBB und BLS

Die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangieren auch Bahngrundstücke. Nach Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) unterstehen die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (sog. Nebenanlagen), dem kantonalen Recht. Solche dürfen nur mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden, wenn sie a) Bahngrundstücke beanspruchen oder an solche angrenzen und b) die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten.

Mit Brief vom 29. Mai 2015 wurde die SBB AG vom Amt für Umwelt über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt, und es wurden ihr die entsprechenden Unterlagen zugestellt. Mit Schreiben vom 5. August 2015 hat die SBB AG dem Vorhaben unter verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmenden Auflagen zugestimmt.

Mit Brief vom 29. Mai 2015 wurde auch die BLS Netz AG vom Amt für Umwelt über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt, und es wurden auch ihr die entsprechenden Unterlagen zugestellt. Die BLS Netz AG hat am 20. August 2015 eine Zustimmungserklärung nach Art. 18m EBG mit Auflagen abgegeben.

2.6 Raumplanerische Interessenabwägung

Die August-Hochwasser in den Jahren 2005 und 2007 haben die erheblichen Schutzdefizite entlang der Emme zwischen dem Wehr Biberist und der Aare in Luterbach/Zuchwil deutlich aufge-

zeigt. Auch die kommunalen Gefahrenkarten belegen die Defizite und beziffern das Schadenpotenzial bei einem 100-jährlichen Ereignis auf rund 55 Mio. Franken. Das Fazit ist klar: Die Emme braucht mehr Platz. Der Flusslauf weist auf dem 4.8 km langen Teilstück zusätzliche Mängel auf: Verklausungsgefahr bei den Brücken durch Schwemmholz, ökologische Defizite wegen harten Uferverbauungen und Querbauwerken. Der Kanton hat den Handlungsbedarf erkannt, die Situation umfassend analysiert und das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ erarbeitet. Es basiert auf dem Leitbild Emme¹⁾ aus dem Jahr 2012 und ergänzt das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1070 vom 15. Juni 2010 genehmigte und kürzlich erfolgreich abgeschlossene Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme Biberist - Gerlafingen“.

Das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ bezweckt einen angemessenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Lebensräume am und im Gewässer aufzuwerten. Eine Verbreiterung des Gerinnes trägt diesen beiden Zielen am besten Rechnung. Dammbauten und Uferverbauungen sind nur lokal und vor allem im Siedlungsbereich vorgesehen.

Je nach Nutzungsart und Grösse von gefährdeten Flächen wurden für den Hochwasserschutz unterschiedliche Schutzziele festgelegt. Siedlungen und wichtige Infrastrukturanlagen erhalten einen höheren Schutz als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für alle Siedlungen und Infrastrukturanlagen entlang der Emme sollen die geplanten Schutzmassnahmen sicherstellen, dass selbst bei einem Hochwasser noch keine Schäden auftreten, das im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre eintritt („hundertjährliches Hochwasser“ oder „HQ100“).

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) haben die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Da das Projektgebiet vielerorts Siedlungs- und Industriegebiete bis nahe ans Ufer aufweist, sind raumplanerische Massnahmen nur beschränkt möglich. Aus diesen Gründen sind wasserbauliche Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 WBG unumgänglich.

Die Waldgebiete im Uferbereich und die Ufer der Emme stellen kantonale Uferschutzzone dar. Die Wälder sind zudem kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft. Mit dem Projekt wird auch der Gewässerraum festgelegt. Dieser umfasst die kantonale Uferschutzzone und die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft. Im Projektperimeter liegen auch die kantonalen Naturreservate „Schachenwäldchen Giriz“ in Biberist und „Emmenschachen“ in Luterbach. Letzteres ist ein Auengebiet von nationaler Bedeutung²⁾. Mit den vorgesehenen Massnahmen werden diese Gebiete soweit möglich geschont bzw. aufgewertet.

Die wasserbaulichen Massnahmen dienen sowohl den natürlichen Funktionen des Gewässers als auch dem Schutz vor Hochwasser und stehen damit im Einklang mit den Funktionen des Gewässerraums nach eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 820.201)].

Im Rahmen des Projekts sind zahlreiche Anpassungen oder Umlegungen von Werkleitungen durch die Werkeigentümer vorgesehen. Die geplanten Massnahmen erfüllen die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV und sind im Gewässerraum zulässig. Einerseits geniessen die bestehenden Anlagen den Bestandesschutz, andererseits sind die daran vorgesehenen Anpassungen bzw. die Umlegungen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse.

¹⁾ Hunziker, Zarn und Partner, Fischwerk, Kaufmann+Bader (2012): Leitbild Emme – von der Kantonsgrenze Bern-Solothurn bis zur Mündung in die Aare. Projekt A-596. Im Auftrag des Amtes für Umwelt, Solothurn.

²⁾ Objekt Nr. 45 im Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31).

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen [vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)]. Die Vorstudie wurde am 29. November 2011 der Begleitgruppe¹⁾ vorgestellt, welche bis Anfang Januar 2012 dazu Stellung nehmen konnte. Das Vorprojekt wurde im Jahre 2013 bei der Begleitgruppe sowie den Fachstellen von Kanton und Bund in Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungen zum Vorprojekt wurden ausgewertet. In einem Vernehmlassungsbericht²⁾ wurde dargelegt, welche Anliegen in der weiteren Planung berücksichtigt werden können. Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in der Zeit vom 1. September 2014 bis zum 7. November 2014. Dazu fanden im September 2014 in den Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil öffentliche Orientierungsveranstaltungen statt. Innert Frist gingen insgesamt 21 Stellungnahmen ein. Diese wurden in einem Mitwirkungsbericht³⁾ ausgewertet. Mit der Mitwirkung wurden gleichzeitig die Gemeinden angehört (§ 69 lit. a PBG). Die Gemeinden waren mit dem Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ einverstanden.

Im Herbst 2014 wurde auch die Vorprüfung durchgeführt. Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 21. November 2014 wurden im Auflageprojekt berücksichtigt. Gleichzeitig erfolgte die vorläufige Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle [Amt für Umwelt (AfU)], nämlich mit Bericht vom 12. November 2014. Die Vorprüfung des kantonalen Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“ erfolgte im März 2015.

Am 1. September 2015 hat der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 73.6 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Nr. SGB 0072/2015). Die notwendige kantonale Volksabstimmung ist am 28. Februar 2016 vorgesehen.

2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat nach Massgabe der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) und die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (RVVK; BGS 711.16) vorzunehmen hat, stützt sich auf

- den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung der INGE M^E vom 15. Mai 2015;
- die definitive Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 4. November 2015;
- die darin enthaltene Stellungnahme des BAFU vom 9. September 2015 zum Rondungsdossier.

In seiner Gesamtbeurteilung vom 4. November 2015 kommt das Amt für Umwelt zu folgendem Schluss:

„.....

Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. Mai 2015 (Version für die öffentliche Auflage) stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahrens dar. Die Untersuchungen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen

¹⁾ Die Begleitgruppe war breit abgestützt. Sie bestand aus Vertretern der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden und Waldeigentümern, der Regionalplanung, den Umweltorganisationen und einzelnen, besonders betroffenen Firmenvertretern.

²⁾ Amt für Umwelt (2013): Vernehmlassung Vorprojekt – Stellungnahmen Begleitgruppe sowie Fachstellen von Kanton und Bund. Version vom 12. Dezember 2013, Solothurn.

³⁾ Bau- und Justizdepartement (2014): Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare. Mitwirkungsbericht vom 9. Dezember 2014, Solothurn.

den betroffenen Fachstellen und den Projektverfassern erarbeitet. Die für die Prüfung erforderlichen Angaben sind im Bericht nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben.

Die Realisierung der geplanten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen stellt vorübergehend einen massiven Eingriff in den bestehenden Lebensraum für Flora und Fauna dar. Das Projekt gewährleistet nach Abschluss der Bauarbeiten neben der Hochwassersicherheit auch eine Verbesserung der ökologischen Situation. Mit der Aufweitung und der Umgestaltung der Schwellen wird auch die Durchgängigkeit für Fische wiederhergestellt.

Das Amt für Umwelt kommt in einer Gesamtbewertung zum Urteil, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann.

.....“

Dieser plausiblen Beurteilung der kantonalen Fachstelle ist zu folgen.

2.8 Nebenbewilligungen

2.8.1 Waldrechtliche Bewilligungen

2.8.1.1 Rodungsbewilligung (Art. 5 WaG)

Zur Realisierung des Projektes müssen 267'373 m² Wald gerodet werden, davon 220'233 m² temporär und 47'140 m² definitiv. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Für jede Rodung ist Rodungersatz zu leisten, in erster Linie durch Realersatz in derselben Gegend mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Art. 7 Abs. 1 WaG). In besonderen Fällen können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG) oder es kann ganz auf den Rodungersatz verzichtet werden (Art. 7 Abs. 3 WaG).

Die zuständigen Fachstellen haben das Rodungsvorhaben geprüft und stellen fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sind:

- [1] Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)
Die Emme liegt praktisch ausschliesslich im Waldbereich. Die Realisierung von Aufweitungen und Rückhaltmassnahmen sowie ökologische Aufwertungen sind ohne Beanspruchung von Waldareal nicht möglich. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.
- [2] Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)
Grundlage für das Projekt ist der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“. Dieser hat zum Ziel, die Emme vom Wehr Biberist bis zur Mündung in die Aare hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach Art. 39 Abs. 4 PBG zu. Damit werden die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt.

- [3] Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)
Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären.
- [4] Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)
Die bestehenden Schutzdefizite sollen mit der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen behoben werden. Gleichzeitig wird eine natürliche Auenwalddynamik ermöglicht und damit Standortbedingungen für die bis anhin fehlenden Weichholzaunen geschaffen. Die Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen und die ökologische Aufwertung liegen im öffentlichen Interesse und überwiegen das Interesse der Walderhaltung.
- [5] Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)
Das Mündungsgebiet der Emme liegt im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung Nr. 113 „Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal (SO)“. Im entsprechenden Perimeter sind keine Rodungen vorgesehen. Hingegen liegen einige temporäre und definitive Rodungsflächen der Teilstrecke 5 des Projektes, unterhalb der Eisenbahnbrücke, im Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 45 „Emmenschachen“. Im Auengebiet werden bestehende Hartholz-Auenflächen beansprucht bzw. zerstört, aber durch noch wertvollere Weichholz-Auenflächen ersetzt. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.
- [6] Rodungersatz (Art. 7 WaG)
Die temporären Rodungen im Umfang von 220'233 m² werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet (Art. 7 Abs. 1 WaG). Für die definitiven Rodungen im Umfang von 47'140 m² werden 483 m² Realersatz geleistet. Für die verbleibenden definitiven Rodungen im Umfang von 46'657 m² ist ein Verzicht auf Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG vorgesehen. Im Rahmen einer Gesamtbilanz konnte aufgezeigt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen die bestehenden Waldleistungen insgesamt nicht schmälern. Deshalb kann auf Rodungersatz für die definitiv gerodete Fläche von 46'657 m² verzichtet werden. Gestützt auf diese ausgeglichene Gesamtbilanz bezüglich der Wald- und Biotopleistungen kann auf weitere Ersatzmassnahmen verzichtet werden (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG). Einer Minderung des Holzproduktionspotenzials steht eine deutliche Aufwertung des Lebensraums gegenüber, wobei die Schutzwirkung vor Naturgefahren nicht bewertet wurde. Somit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

Das Projekt führt dazu, dass der Sohlenbereich der Emme zur Erhöhung der Abflusskapazität verbreitert wird. Dies hat zur Folge, dass einzelne Masten der 132kV-Leitung Utzenstorf-Birchi und der 132kV-Leitung Birchi-Wangen zukünftig teilweise in den Fliessbereich der Emme zu stehen kommen und dadurch bei Hochwasser gefährdet sind und deshalb gesichert werden müssen. Der Mast Nr. 10 der 132kV-Leitung Birchi-Wangen steht im Waldareal. Für die geplanten Schutz- und Sicherungsmassnahmen sind Rodungen von 1'465 m² (1'094 m² temporär, 371 m² definitiv) unumgänglich. Die erforderliche Rodung wurde nicht ins Rodungsgesuch für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ aufgenommen, obschon die Schutz- und Sicherungsmassnahmen für den Mast im direkten Zusammenhang mit dem genannten Projekt stehen. Dies, weil die BKW als Bauherrin zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage die technische Lösung zur notwendigen Sicherung von Mast Nr. 10 noch nicht kannte. Das Rodungsgesuch wurde deshalb durch das Volkswirtschaftsdepartement nachträglich publiziert und lag vom 2. Oktober 2015 bis am 1. November 2015 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sind analog zum

Projekt „Hochwasserschutz- und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ gegeben. Für die definitive Rodung von 371 m² ist ein Verzicht auf Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG vorgesehen. Der Ersatz für diese zusätzliche Rodung kann als genügend erachtet werden.

2.8.1.2 Bewilligung für nachteilige Nutzung (Art. 16 WaG)

Verschiedene Massnahmen, wie die Errichtung von Dämmen oder von Blocksatz sowie die Erstellung von Tümpeln, beanspruchen Waldareal und stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die entsprechenden baulichen Massnahmen erfüllen diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.8.1.3 Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald

Die geplanten Massnahmen für den Hochwasserschutz haben zur Folge, dass das bestehende Waldwegnetz angepasst werden muss und neun verschiedene Wegabschnitte neu gebaut werden müssen, damit auch künftig eine Pflege und Nutzung des Waldes möglich ist. Zudem sind sechs Erholungseinrichtungen (Infotafeln, Rastplätze/Feuerstellen u.a.) vorgesehen. Im Wald dürfen gemäss § 8 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 23 WaVSO erstellt werden. Sowohl die neuen Waldwege, die der Waldbewirtschaftung dienen, als auch die Erholungseinrichtungen, die von öffentlichem Interesse sind, sind zonenkonform im Sinne von § 8 WaGSO. Die Zustimmung nach § 22 Abs. 1 WaVSO kann mit Auflagen erteilt werden.

2.8.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Mit der Gerinneverbreiterung, der Sanierung oder dem Ersatz und der ökologischen Gestaltung bestehender Uferverbauungen, dem Rückbau oder der Umgestaltung der bestehenden Rampen und Schwellen sowie der Aufwertung der Seitengewässer wird in die Emme und ihre Ufer eingegriffen. Diese Eingriffe sind notwendig, um die Ziele des Hochwasserschutzes und der Aufwertung der Lebensräume an und im Gewässer zu erreichen. Die fischereirechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

2.8.3 Ausnahmbewilligung für das Entfernen von Ufervegetation

Die erforderliche Ausnahmbewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) i.V.m. §§ 17 und 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) für die Beseitigung von Ufervegetation kann erteilt werden.

2.8.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit

Ebenso erteilt werden können die nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit nach den in Ziffer 1.2 aufgeführten Gesuchen.

2.8.5 Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

Den jeweiligen Werkeigentümern kann nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA die wasserrechtlich Bewilligung für die gemäss Projektunterlagen geplanten Anpassungen oder grossräumigen Umlegungen von Werkleitungen im Raum der Emme erteilt werden.

2.8.6 Altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligungen für Deponiesanierungen

Im Zug des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme, Wehr Biberist bis Aare“ werden drei Deponien (Altlasten) saniert (Bioschlammdeponie Biberist sowie die ehemaligen Kehrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil). Dem Amt für Umwelt kann die altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierungen nach Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 16 ff. der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) erteilt werden.

2.8.7 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen allenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind in nachlaufenden Verfahren zu erteilen.

2.9 Behandlung der Einsprachen

2.9.1 Einsprache Nr. 1 von Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg

Mit ihrer Einsprache vom 8. Juni 2015 beantragte Frau Sylvia von Mylius, dass die geplanten baulichen Massnahmen noch einmal von Fachleuten zu überarbeiten seien, um eine umweltfreundlichere Lösung zu ermöglichen.

Am 19. August 2015 führte das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit der Einsprecherin eine Einspracheverhandlung durch. Mit Vereinbarung vom 26. August 2015 sicherte das BJD der Einsprecherin zu, bei der Ausführung der Hochwasserschutzmassnahmen den Baumbestand angrenzend an ihr Grundstück GB Biberist Nr. 941 (Neuquartierstrasse 34) möglichst zu schonen. Im Gegenzug zog sie ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11)].

2.9.2 Einsprache Nr. 2 von Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist

Mit ihrer Einsprache vom 17. Juni 2015 beantragten Willy und Katharina Santschi-Scheiber, das Projekt für die Aufweitung und Verschiebung des Seebächli's auf den Bereich ihres Grundstückes GB Biberist Nr. 988 auszuweiten und den Geltungsbereich des Unterhaltskonzepts auf die genannte Parzelle auszudehnen.

Am 19. August 2015 führte das BJD mit den Einsprechern eine Einspracheverhandlung durch. Mit Vereinbarung vom 26. August 2015 sicherte es den Einsprechern zu, im Rahmen der Ausführungsarbeiten, insbesondere beim Ersatz des Durchlasses durch eine Furt, entlang der südlichen Uferböschung auf der Parzelle GB Biberist Nr. 988 die Ufer punktuell mit Faschinen zu sichern und abzuflachen. Im Gegenzug zogen die Einsprecher ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.9.3 Einsprache Nr. 3 der HIAG Immobilien, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich

In ihrer vorsorglichen Einsprache vom 29. Juni 2015 beantragte die HIAG Immobilien / HIAG Biberist AG, es sei auf die vorgesehene teilweise Enteignung (Abtretungspflicht nach § 42 Abs. 1 PBG) der Parzelle GB Biberist Nr. 777 im Bereich der Bioschlammdeponie zu verzichten; ebenso sei auf die Nutzung ihres Areals als Baustellen- und Umschlagplatz sowie die Mitbenützung der Gleisanlagen ab Bahnhof Biberist bis Betriebskläranlage (ARA) auf der Parzelle GB Biberist Nr. 777 zu verzichten.

Mit Vereinbarungen vom 6. Januar 2016 über den Landerwerb (Absichtserklärung betreffend Freihandverkauf) und über die Arealnutzung (Geschäftsmietvertrag) konnten sich der Kanton Solothurn und die HIAG gütlich einigen. Mit der darauf gestützten und ebenfalls vom 6. Januar 2016 datierenden Vereinbarung zog die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.10 Vereinbarungen

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten hat das BJD mit verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Werkeigentümern Verhandlungen geführt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Vereinbarungspartner:

- Bürgergemeinde Biberist, p.A. Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 26.3.2015/7.4.2015)
- Einwohnergemeinde Biberist, Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 46, Postfach 216, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 19.5.2015/27.5.2015)
- Bürgergemeinde Derendingen, p.A. Christoph Stampfli, Tannenweg 1, 4552 Derendingen (Vereinbarung vom 19.6.2015/30.6.2015)
- Bürgergemeinde Luterbach, p.A. Gemeindepräsidium, 4542 Luterbach (Vereinbarung vom 12.8.2015/24.8.2015)
- Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil (Vereinbarung vom 19.6.2015/30.6.2015)
- AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (Vereinbarung vom 3.3.2015/29.6.2015)
- AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (Vereinbarung vom 11.6.2015/3.6.2015)
- Bill de Vigier Stiftung, p.A. Untere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn (Vereinbarung vom 21.8.2015/6.10.2015)
- Hydroelectra AG, Peter von Rotz, Karl-Völker-Strasse 2, 9435 Heerbrugg (Vereinbarung vom 19.3.2015/26.3.2015)
- Solothurnische Stiftung FOCUS - Jugend und Familie, Poststrasse 1, 4500 Solothurn (Vereinbarung vom 2.4.2015/8.4.2015)

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (Vertrag Nr. 90041782 vom 13.11.2014/20.11.2014/3.12.2014)
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (Vertrag Nr. 90041783 vom 12.1.2015/2.2.2015/11.2.2015)
- Uriel Kramer, Neuquartierstrasse 42, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 16.10.2014/30.10.2014)
- Pia Stocker, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen (Vereinbarung vom 11.8.2015/18.8.2015).

Diese abgeschlossenen Vereinbarungen sind Bestandteile der vorliegenden Nutzungsplanung.

2.11 Finanzielles

Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten (vgl. § 45 Abs. 1 und 4 GWBA). Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 GWBA erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent (§ 46 Abs. 1 GWBA).

An die Bruttoinvestitionen von Fr. 73'629'160.00 (Kostenvoranschlag Auflageprojekt Mai 2015) leisten Dritte (u. a. Werkeigentümer, HIAG Immobilien) Beiträge in der Höhe von Fr. 1'765'000.00. Weiter leisten der Bund aus dem VASA Altlasten-Fonds resp. der Kanton aus dem Altlasten-Fonds für die Sanierung der ehemaligen Hauskehrrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil Beiträge von total Fr. 17'872'670.00 (40 % resp. 35 % der Entsorgungskosten von Fr. 23'830'225.00).

Die definitive Festsetzung des Bundesbeitrags an die Wasserbaukosten von Fr. 44'113'245.00 erfolgt erst nach Rechtskraft des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan und des darauf basierenden Subventionsgesuches. Es wird von einem Bundesbeitrag von 60 % resp. Fr. 26'467'950.00 ausgegangen. Sollte der Bundesbeitrag höher ausfallen, wird der Regierungsrat in einem separaten Beschluss über dessen Verwendung entscheiden.

Die Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil profitieren von den Massnahmen des Projektes „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ massgeblich. Der Beitrag der Gemeinden beträgt 10 % der Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter und Kosten Bioschlammdeponie oder insgesamt Fr. 6'942'580.00.

Der von allen vier Gemeinden genehmigte Vorschlag des Amtes für Umwelt für die Kostenteilung vom 18. Februar 2015 gewichtet einerseits die Deponien und berücksichtigt andererseits bei den Wasserbaukosten die Uferlänge und Risikoreduktion pro Anstössergemeinde. Basierend auf den Planzahlen des Bauprojektes (Kostenvoranschlag August 2014) beträgt der Anteil von Biberist rund Fr. 1'020'000.00 (14.7 %), von Derendingen rund Fr. 2'160'000.00 (31.3 %), von Luterbach rund Fr. 920'000.00 (13.3 %) und von Zuchwil rund Fr. 2'770'000.00 (40.3 %). Massgebend für den Kostenteiler resp. die Gemeindebeiträge sind letztlich die Zahlen aus der Schlussabrechnung.

Unter Berücksichtigung der Beiträge von Dritten, des Bundes und der Gemeinden sowie des bereits bewilligten Projektierungskredits betragen die Nettoinvestitionen des Kantons Fr. 18'780'960.00.

Der künftige Unterhalt der ausgebauten und revitalisierten Emme soll in einem Unterhaltskonzept detailliert geregelt werden. Dieses wird nach Abschluss der Realisierungsphase unter Leitung des Amtes für Umwelt mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Erste Anhaltspunkte zu Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der „Disposition Unterhaltskonzept“ (vgl. Ziff. 1.1, Bericht Nr. 1.04). Demnach liegt der Unterhalt des Gewässers (inkl. der Schutzbauten) in der Verantwortung des Kantons. Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich mit 50 % an den Unterhaltskosten.

Gemäss Art. 9 WaG müssen durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für Rodungen eine Ausgleichsabgabe. Bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern entfällt die Ausgleichsabgabe (§ 5 Abs. 7 WaGSO).

2.12 Erfolgskontrolle

Für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ besteht ein umfassendes Konzept zur Erfolgskontrolle. Es datiert vom 12. Mai 2014 und ist integrierender Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichtes. Das Konzept sieht die Aufnahme des Ausgangszustandes sowie zweier Projektzustände vor.

Der Ausgangszustand (Baseline-Monitoring) wurde erhoben und ist im Bericht vom 28. August 2015 festgehalten.

2.13 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, berücksichtigt. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umweltverträglich. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden die in den Erwägungen, insbesondere in den Ziffern 2.9 und 2.10 genannten Vergleiche und die daraus resultierenden, keine zusätzlichen Auflagen erfordernden Planänderungen. Den Nutzungsplänen soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 f. und 134 PBG, §§ 7, 25 ff., 45 und 46 GWBA, Art. 5 ff. WaG, Art. 5 ff. WaV, §§ 4 ff. WaGSO, §§ 9 ff. WaVSO und Art. 8 BGF:

- 3.1 Die Nutzungsplanung "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare" (mit den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plänen und Berichten mit Genehmigungsinhalt) wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen respektive Präzisierungen genehmigt:
- Die Plangenehmigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Solothurner Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 dem Verpflicht-

tungskredit, welcher der Kantonsrat am 1. September 2015 beschlossen hat (Nr. SBG 0072/2015), zustimmt.

- Gegenstand der Genehmigung bilden auch die Vereinbarungen nach Ziff. 2.10 sowie die aufgrund der Einsprachebehandlung (Ziffer 2.9) oder von Amtes wegen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgten Planänderungen.
- Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden auch die Massnahmen gemäss Massnahmenübersicht im UVB vom 15. Mai 2015 (siehe a.a.O., Kapitel 6, S. 148 ff.).

3.2 Der Nutzungsplanung „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ und dem Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:

- Waldrechtliche Bewilligungen (Anhang A): A1: Rodungsbewilligung; A2: Bewilligung für nachteilige Nutzung; A3: Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald
- Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang B)
- Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Anhang C)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für Grundwasserabsenkungen (Anhang D)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE-Dükers (Anhang E)
- Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen (Anhang F)
- Altlasten- und abfallrechtliche Bewilligungen für Deponiesanierungen (Anhang G).

3.4 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.

3.5 Die Auflagen des Bundesamtes für Strassen ASTRA (Anhang H) bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.6 Die Auflagen der SBB (Anhang I) sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.7 Die Auflagen aus der Zustimmungserklärung der BLS Netz AG (Anhang J) bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.8 Die Einsprachen Nrn. 1, 2 und 3 werden zufolge Rückzuges und ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.9 Das im Erschliessungs- und Gestaltungsplan ausgeschiedene Gebiet für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.

3.10 Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, wird beauftragt, soweit nötig den Landerwerb durchzuführen bzw. die erforderlichen Dienstbarkeiten zu erwerben und insbesondere die in den Vergleichen (nach Ziff. 2.9 und 2.10 der Erwägungen) vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Helmut Allemann,

Leiter Landerwerb, Amt für Verkehr und Tiefbau, wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

- 3.11 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen nach genehmigter Nutzungsplanung umzusetzen. Es tritt als Bauherr auf. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vorliegt.
- 3.12 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, dessen definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 4. November 2015 mit integrierter Stellungnahme des BAFU sowie den vorliegenden Beschluss, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, nach entsprechender Publikation im Amtsblatt vom 1. Februar 2016 bis am 10. Februar 2016 an seinem Sitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 3.13 Die Bruttoinvestitionen für das vorliegende Projekt von knapp 73.63 Mio. Franken (inkl. MwSt.) werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt getragen. Rund 1.8 Mio. Franken dieser Kosten werden an Dritte weiterverrechnet. Der Bundesbeitrag aus dem VASA Altlasten-Fonds für die Sanierung der ehemaligen Kehrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil beträgt 40 %; derjenige aus dem kantonalen Altlastenfonds 35 %. Für die Wasserbaukosten wird von einem Bundesbeitrag von 60 % ausgegangen. Die Gemeinden haben rund 10 % der Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter und Kosten Bioschlammdeponie zu übernehmen. Die unter Berücksichtigung des bereits bewilligten Projektierungskredits verbleibenden Nettoinvestitionen betragen für den Kanton somit rund 18.8 Mio. Franken.
- 3.14 Der Kostenteiler unter den Anstössergemeinden richtet sich nach dem Vorschlag des Amtes für Umwelt vom 18. Februar 2015. Massgebend sind die effektiven Kosten des Wasserbaus und der Sanierung der Deponien auf der Basis der Schlussabrechnung.
- 3.15 Über die Verwendung von allfällig höheren Bundesbeiträgen an das Wasserbauprojekt entscheidet der Regierungsrat.
- 3.16 Die Verantwortung für den Unterhalt des Gewässers inkl. der Schutzbauten liegt beim Kanton. Nach Abschluss der Realisierungsphase erstellt das Amt für Umwelt zusammen mit den Beteiligten ein verbindliches Unterhaltskonzept, welches Massnahmen, Zuständigkeiten und Kostentragung im Detail festlegt. Im Grundsatz teilen sich der Kanton und die Anstössergemeinden die Unterhaltskosten hälftig zu je 50 %.
- 3.17 Die neu angelegten Bauwerke wie Dämme, Mauern und Seitengerinne sind durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen (Nachführung der amtlichen Vermessung). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Projekts.
- 3.18 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen reduziert sich die Hochwassergefährdung ausgehend von der Emme. Die Gefahrenkarte Emme wird zu Lasten des Projekts nachgeführt.
- 3.19 Nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen haben die Gemeinden ihre Nutzungs- und Waldfeststellungspläne entsprechend anzupassen bzw. nachzuführen.

- 3.20 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Bewilligungen

Anhang B. Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang C: Naturschutzrechtliche Bewilligung

Anhang D: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Grundwasserabsenkungen

Anhang E: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE-Dükers

Anhang F: Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

Anhang G: Altlasten- und abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierungen

Anhang H: Entscheid ASTRA

Anhang I: Zustimmung SBB

Anhang J: Zustimmungserklärung BLS

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt (5), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3), Abteilung Wald (Ref. Nr. ROD2014-014 und ROD 2015-006), mit 1 gen. Dossier und zusätzlich 4 genehmigten Rodungsdossiers (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2), Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)
 Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur OST, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, (Ref. 2015.07.13-065/O292-1624) [Rodungsgesuch ROD2014-014 wurde bereits im Rahmen der Anhörung resp. nachfolgend (ROD2015-006) zugestellt]
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium Biberist, Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Derendingen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Luterbach, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Zuchwil, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Biberist, p.A. Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Derendingen, p.A. Christoph Stampfli, Tannenweg 1, 4552 Derendingen (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Luterbach, p. A. Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**)
 Zweckverband Abwasserregion Solothurn - Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**)
 AEK Energie AG (2), Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (B. Jordi und H. Schärer) (**Einschreiben**)
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen
 BKW Energie AG, Engineering Netze, Leitungsbau NMEL, Stefan Blank, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen
 Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, Hauptstrasse 39, Postfach 59, 4552 Derendingen
 Emmenkanalgesellschaft, p. A. ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal
 EV Energieversorgung Biberist, Willy Sutter, Bleichemattstrasse 33, Postfach 275, 4562 Biberist
 GA Weissenstein GmbH, Erhard Lüthi, Weissensteinstrasse 5, 4503 Solothurn
 Gasverbund Mittelland AG, Daniel Vallejo, Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim
 Hydroelectra AG, Peter von Rotz, Karl-Völker-Strasse 2, 9435 Heerbrugg (**Einschreiben**)
 Regio Energie Solothurn, René Rudolf von Rohr, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn
 Swisscom AG, Bernard Russi, Postfach, 3050 Bern
 BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern
 SBB AG, Immobilien – Immobilienrechte, Frohburgstrasse 10, Postfach 1726, 4601 Olten
 SBB AG, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (**Einschreiben**)
 Bill de Vigier Stiftung, p.A. Untere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Solothurnische Stiftung FOCUS - Jugend und Familie, Poststrasse 1, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Scintilla AG, Raphael Lochmatter, Postfach 632, 4501 Solothurn
 Uriel Kramer, Neuquartierstrasse 42, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 Pia Stocker, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**
 Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 HIAG Immobilien, Michele Muccioli, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich **(Einschreiben)**
 ARGE Emme Auen, p.A. Kissling + Zbinden AG, Brunnhofweg 37, Postfach 402, 3000 Bern 14
 INGE M^E, c/o Infraconsult AG, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern
 Ingenieurgemeinschaft BIF, Burger & Liechti GmbH, Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
 Wanner AG Solothurn, Dornacherstrasse 29, Postfach 837, 4501 Solothurn
 Hunziker, Zarn & Partner AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
 TBF + Partner AG, Beckenhofstrasse 35, Postfach, 8042 Zürich
 Medien (jae)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Genehmigung der Nutzungsplanung (Bauprojekt) zum Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ sowie „Teil-GEP ZASE-Düker“ unter Vorbehalt.

Der Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle sowie der Beschluss des Regierungsrates werden vom 1. Februar 2016 bis am 10. Februar 2016 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der oben erwähnten Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuche Nr. ROD2014-014 und ROD2015-006): Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme, Wehr Biberist bis Aare“, inkl. den „Objektschutz für BKW-Mast Nr. 10 Zuchwil“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan), insgesamt 268'838 m² Wald zu roden, davon 47'511 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nrn.:

Biberist: 777, 933, 965, 966, 976, 978, 1355, 90128

Derendingen: 99, 100, 120, 121, 202, 203, 204, 205, 738, 1429, 1435, 1522, 3211, 90059, 90070

Luterbach: 508, 598, 646, 722, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 2053, 90044, 90106, 90128, 90132

Zuchwil: 1, 262, 263, 1644, 1720, 1808, 1809, 90004, 90163

(Koord. ca. 610'280 / 226'330, 610'750 / 227'000, 610'470 / 228'950 und 610'500 / 228'250)

Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2025 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 483 m² in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nr.: Biberist: 933 (20 m²) und 966 (463 m²)

(Koord. ca. 609'760 / 225'920 und 610'520 / 226'660)

Für die verbleibenden definitiven Rodungen von 47'028 m² kann gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG auf ein Rodungersatz verzichtet werden.

Anhang A

Waldrechtliche Bewilligungen

A1 Rodungsbewilligung

(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

Bewilligungs-Nr.: ROD2014-014 und ROD2015-006

Gemeinden: Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

Vorhaben: Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften) inkl. Objektschutz BKW Mast Nr. 10 (Zuchwil)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

1. Bewilligung

1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“, inkl. den „Objektschutz für BKW Mast Nr. 10 Zuchwil“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt 268'838 m² Wald zu roden, davon 47'511 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nrn.:

Biberist: 777, 933, 965, 966, 976, 978, 1355, 90128

Derendingen: 99, 100, 120, 121, 202, 203, 204, 205, 738, 1429, 1435, 1522, 3211, 90059, 90070

Luterbach: 508, 598, 646, 722, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 2053, 90044, 90106, 90128, 90132

Zuchwil: 1, 262, 263, 1644, 1720, 1808, 1809, 90004, 90163

(Koord. ca. 610'280 / 226'330, 610'750 / 227'000, 610'470 / 228'950 und 610'500 / 228'250)

1.b Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2025 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 483 m² in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nr.:

Biberist: 933 (20 m²) und 966 (463 m²)

(Koord. ca. 609'760 / 225'920 und 610'520 / 226'660)

Für die verbleibenden definitiven Rodungen von 47'028 m² kann gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG auf ein Rodungersatz verzichtet werden.

1.c Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Unterlagen zu den Rodungsgesuchen „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den in den Anhängen A bis C aufgelisteten Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sowie, „Objektschutz BKW Mast Nr. 10 Zuchwil“ mit den dazugehörenden Plänen:

- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.04)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.05)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.06)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.07)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.08)
- Situation 1:500, Rodungen Objektschutz BKW Mast 10 Zuchwil (dat. 30.09.2015)

- Situation 1:500, Ersatzaufforstungen Objektschutz BKW Mast 10 Zuchwil (dat. 30.09.2015)

- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Rodungen und der Rodungersatz sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch).
- 2.b Die Rodungen und der Rodungersatz sind etappenweise entsprechend dem Baufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung sowie zur Sicherstellung und zum Schutz des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 2.e Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.f Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.g Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.h Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind vor Beginn der Rodungsarbeiten 4 vollständige Rodungsdossiers mit den Rodungs- und Rodungersatzflächen zuzustellen.

A2 Bewilligung für nachteilige Nutzung
(Art. 16 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

Bewilligungs-Nr.: NN2015-023

Gemeinden: Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

Vorhaben: Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

1. Bewilligung

- 1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung für sämtliche beanspruchten Waldflächen gilt unbefristet.
- 1.b Massgebend für die im Sinne einer nachteiligen Nutzung beanspruchten Waldflächen sind die eingereichten Unterlagen im Projektdossier Rodungsgesuch, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den im Anhang D aufgelisteten Massnahmen sowie die nachfolgenden „Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG“:
- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.09)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.10)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.11)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.12)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.13)

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 2.b Die Arbeiten auf den bewilligten Bauflächen haben etappenweise entsprechend dem Baufortschritt zu erfolgen. Mit den Holzereiarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Holzereiarbeiten erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Bepflanzungen sind mit standortsgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger

zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

A3 Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald

(Art. 22 Raumplanungsgesetz; RPG, SR 700 / § 8 Waldgesetz Kanton Solothurn; WaGSO, BGS 931.11)

Gemeinden: Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

Vorhaben: Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

1. Bewilligung

- 1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ der zonenkonforme Bau von Waldwegen gemäss Art. 22 RPG in Verbindung mit § 8 WaGSO die Bewilligung erteilt.
- 1.b Massgebend für die Bewilligung für den Bau der Waldwege sind die eingereichten Unterlagen im Projektdossier Rodungsgesuch, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den im Anhang D aufgelisteten projektierten Waldwege sowie die nachfolgenden „Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG“:
- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.09)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.10)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.11)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.12)
 - Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.13)

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 2.b Mit den Holzereiarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Holzereiarbeiten erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Bepflanzungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist aus-

drücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 2.f Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Registatur-Nr. 5.01.03

23. September 2015 / mt stg

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) kann dem

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil
Gewässer	Emme und Seitengewässer
Ortsbezeichnung	Wehr Biberist bis Mündung in die Aare
Art des Eingriffes	Hochwasserschutz- und Gewässeraufwertungsmassnahmen

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei



Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter



Anhang C

Naturschutzrechtliche Bewilligung

nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

wird dem Amt für Umwelt die Ausnahmegewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Massnahmen nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (im Umfang der Pläne nach Ziffer 1.1 mit Genehmigungsinhalt) zu beseitigen.
- Durch die vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen in Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen und der Sanierung von Altlasten werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich neue Ufervegetation natürlich entwickeln kann.

Kontaktadresse: Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 25 65; mailto: thomas.schwaller@bd.so.ch

Anhang D

Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit

nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 lit. b und e der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie § 53 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

- Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)
- Objekt 1: Rückbau ARA; GB Biberist Nr. 777, Fabrikstrasse;
Objekt 2: Sanierung Bioschlammdeponie; GB Biberist Nr. 777, Schwarzweg;
Objekt 3: Sanierung Deponie Schwarzweg; GB Derendingen Nr. 100, Schwarzweg;
Objekt 4: Leitungersatz Reservoirzuleitung oberhalb Strassenbrücke Derendingen-Zuchwil (Wasser), GB Derendingen Nrn. 120, 90070;
Objekt 5: Leitungersatz Reservoirzuleitung Eisplatz Derendingen (Wasser), GB Derendingen Nrn. 100, 90059
- Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn im Fall der Objekte 4 und 5 stellvertretend für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Hauptstrasse 39, 4552 Derendingen
- Gesuchsunterlagen: Objekte 1 bis 3: Gesuche vom 13. Oktober 2015; Wanner AG, Dornacherstr. 29, 4501 Solothurn;
Objekte 4 und 5: Gesuche vom 26. März 2015; spi Planer und Ingenieure ag, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen.

1. Erwägungen

Formelles

Die oben genannten Vorhaben in Biberist und Derendingen mit Massnahmen, welche unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) reichen, erfordern im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement.

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit ist ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A_U ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls beim Bau- und Justizdepartement.

Die Einleitungen des gepumpten Wassers in die Emme (Objekte 2-5) oder den Emmekanal (Objekt 1) erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Zuständigkeit liegt beim Volkswirtschaftsdepartement, die Bewilligung wird nach Absprache mit dem kantonalen Amt für Wald Jagd und Fischerei (AWJF) zusammen mit der vorliegenden Bewilligung erteilt.

Die Wasserhaltung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das Merkblatt „*Baustellen-Entwässerung*“ des Amtes für Umwelt ist dabei verbindlich.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Der temporären Grundwasserabsenkung kann somit zugestimmt werden.

Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Grundlagen kommen bei der vorliegenden Bewilligung speziell zur Anwendung:

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 19 Abs. 2
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Art. 31 und 32
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), Art. 8 und 9
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), §§ 53, 55 ff, 69, 72, 74, 80 und 164
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16), §§ 11, 19 und 20

Beurteilung

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 VWBA und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden von den oben genannten Geologie- und Planungsbüros fachkundig durchgeführt.

Diese Abklärungen haben die Machbarkeit der Vorhaben ohne nennenswerte Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.

Die der vorliegenden Bewilligung zugrundeliegenden Grundwasserspiegel basieren auf den Angaben in den Gesuchen. Der Kanton Solothurn übernimmt für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr; die tatsächlichen Höhen der Grundwasserspiegel können abweichen.

Da sich die temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen bewegt, konnte auf eine öffentliche Ausschreibung des Vorhabens nach § 12 Abs. 1 VWBA verzichtet werden.

2. Bewilligung

- 2.a Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV für eine befristete Grundwasserabsenkung während der Bauzeit für den Rückbau der ARA auf GB Biberist Nr. 777 (Objekt 1, HGW = 441.0 m ü. M), für die Sanierung der Bioschlammdeponie auf GB Biberist Nr. 777 (Objekt 2, HGW = 440.0 m ü. M), für die Sanierung der Deponie Schwarzweg auf GB Derendingen Nr. 100 (Objekt 3, HGW = 438.0 m ü. M), für den Leitungsersatz oberhalb Strassenbrücke Derendingen – Zuchwil auf GB Derendingen Nrn. 120, 90070 (Objekt 4, HGW = 434.0 m ü. M.) und für den Leitungsersatz Eisplatz auf GB Derendingen Nrn. 100, 90059 (Objekt 5, HGW = 438.0 m ü. M.) wird erteilt.
- 2.b Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit wird erteilt.
- 2.c Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. I BGF zur Einleitung des gepumpten Wassers in die Emme (Objekte 2-5) oder in den Emmekanal (Objekt 1) wird erteilt.

3. Auflagen und Bedingungen:

- 3.a Die Aushubtiefe beim Abbruch der ARA (Objekt 1) und bei der Sanierung der Bioschlammdeponie (Objekt 2) darf maximal 1.0 m unter den HGW erfolgen. Die Aushubtiefe bei der Sanierung der Deponie Schwarzweg (Objekt 3) darf maximal 0.5 m unter den HGW erfolgen. Die Aushubtiefe für den Leitungsersatz (Objekte 4 und 5) reicht unter die Oberkante Fels.
- 3.b Während der Bauzeit dürfen höchstens 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.

- 3.c Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 3.d Die Ableitung des gepumpten und im Rahmen des Monitoringprogramms (siehe unter 3.e) für sauber befundenen Grundwassers in die Emme oder in den Emmekanal (Rückbau ARA) hat über ein Absetzbecken zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Art. 9 BGF sind einzuhalten.
- 3.e Für die Objekte 1-3 muss das abgepumpte Wasser regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der Einleitbedingungen überprüft werden. Vor Baubeginn hat der Bewilligungsempfänger/ Unternehmer ein entsprechendes Monitoring- und Baustellenentwässerungskonzept zu erstellen und dem AfU (Abt. Wasser/ Gewässerschutz) unaufgefordert zuzustellen. Gegebenenfalls muss das Wasser behandelt und in die Kanalisation geleitet werden was einer zusätzlichen Bewilligung durch die Gemeinde bedarf.
- 3.f Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 117).

Anhang E

Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE Dükers bei km. 3.330
nach § 95 Abs. 1 lit. b und nach § 53 Abs 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA;
BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Zweckverband Abwasserregion Solothurn – Emme (ZASE),
Emmenspitz, 4528 Zuchwil.

Gesuchsunterlagen: Dossier 2.53 Zweckverband Abwasserregion Solothurn – Emme
(ZASE), neue Emmequerung (Düker) 1:500 / 1:200 / 1:20
(14.51027/33.819)

1. Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des Dükers als Sonderbauwerk gemäss § 95 Abs. 1 lit. b GWBA und die Bewilligung für die Querung der Emme nach § 53 Abs 1 lit. c GWBA werden erteilt.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Bei der Unterquerung der Emme ist die in den Planunterlagen festgelegte Höhenlage einzuhalten. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Düker oder an den Schächten entstehen.
- 2.b Werden an der Emme im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Leitungseigentümerin (ZASE) alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teil der Leitungen (Düker) sowie den Schächten wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 2.c Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 2.d Die Überdeckung neuer Rohre muss in Fruchtfolgeflächen (FFF) mindestens 0.8 m betragen.
- 2.e Die temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere die FFF, müssen nach Ende der Bauarbeiten bzw. nach Abschluss der Folgebewirtschaftung wieder uneingeschränkt im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 2.f Mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern ist betreffend Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen während der Bauzeit frühzeitig Kontakt aufzunehmen (dies liegt auch im Interesse der Bauherrschaft, können doch durch frühzeitige Planung der landwirtschaftlichen Flächennutzung die Ertragsausfälle und Inkonvenienzen [z. B. Mehraufwand für die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung] oft minimiert werden).
- 2.g Unvermeidliche Ertragsausfälle, Direktzahlungsverluste und Inkonvenienzen sind den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) empfiehlt eine Bewertung durch das Bauernsekretariat Solothurn.

- 2.h Neue Durchleitungsrechte sind den betroffenen Grundeigentümern korrekt zu entschädigen. Das ALW empfiehlt allenfalls eine Bewertung durch das Bauernsekretariat Solothurn.
- 2.i Ein allfälliges Untersuchungsprogramm für belastetes Aushubmaterial hat in Rücksprache mit den Fachbereichen Altlasten/Abfallwirtschaft im Amt für Umwelt zu erfolgen.
- 2.j Die Baustellen-Installationen sind auf natürlich gewachsenem Boden geplant. Es müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze
 - Boden falls möglich vorgängig begrünen (Kunstwiese) und mähen
 - Boden mit Geotextil abdecken
 - Kieskoffer auf Geotextil von mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt
 - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterung

Anhang F

Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

nach § 53 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn.

Gesuchsunterlagen: Werkleitungs-Pläne / -Dossiers Nr. 2.40 bis 2.64 nach der Aufli-
stung unter Ziffer 1.1 des vorliegenden Regierungsratsbeschlus-
ses.

1. Bewilligung

die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für die erforderlichen An-
passungen oder grossräumigen Umlegungen von Werkleitungen im Raum der Emme zwischen
dem Wehr in Biberist und der Aaremündung wird erteilt.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Jeder Werkleitungseigentümer haftet für alle Folgen, die sich aus der Anpassung oder
Umlegung seiner Leitungen, sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine
Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen
entstehen.
- 2.b Werden an der Emme im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen
vorgenommen, so hat jeder Werkleitungseigentümer alle Umtriebe und Inkonvenienzen
ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerraum liegenden Teil der
Leitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu
entfernen.

Anhang G

Altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierung

nach Art. 32c, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 16ff der Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680)

G1 Bioschlammdeponie Schachen (Kataster-Nr. 22.043.0007A)

Kategorie: Sanierungsbedürftiger belasteter Standort nach Art. 32c USG

Gemeinde: Biberist

GB-Nummer: 777, Fabrikstrasse

Bearbeiter: Friedlipartner AG, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich

Sanierungspflichtige: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn.

Grundeigentümer: HIAG Biberist AG, Fabrikstrasse 4, 4562 Biberist

1. Feststellungen

- 1.a Aufgrund der Altlasten-Voruntersuchungen (SolGeo AG, Solothurn: rev. Bericht vom 17. Oktober 2011) wurde der Standort Bioschlammdeponie Schachen, KbS Nr. 22.043.0007A, vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) als sanierungsbedürftiger belasteter Standort eingestuft (Stellungnahme vom 25. Oktober 2012). Der Sanierungsbedarf wird durch schädliche Einwirkung von Ammonium auf das Grundwasser begründet. Im Weiteren besteht die konkrete Gefahr der Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme.
- 1.b Für die Bioschlammdeponie Schachen wurde ein Sanierungsprojekt inklusive Entsorgungskonzept ausgearbeitet (Friedlipartner AG, Zürich: Bericht vom 8. August 2014). Das Sanierungsprojekt sieht eine vollständige Dekontamination der Deponie (Totaldekontamination) vor. Die Sanierungskosten betragen rund CHF 4 Mio.
- 1.c Da es sich nicht um eine Kehrrichtdeponie handelt (kein wesentlicher Anteil an Siedlungsabfällen), leistet der Bund nach Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) keinen Abgeltungsbeitrag. Das AfU hat folglich kein Abgeltungsverfahren nach der Verordnung über die Abgabe von Altlasten (VASA; SR 814.681) eingeleitet.
- 1.d Das AfU hat mit dem Schreiben vom 28. Januar 2015 Stellung zum Sanierungsprojekt genommen. Es beurteilt die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen als sinnvoll und notwendig. Sie seien umweltverträglich und wirtschaftlich und würden dem Stand der Technik entsprechen (Art. 32e Abs. 4 USG). Dem Vorgehen gemäss Sanierungsprojekt wurde mit Auflagen zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.a Nach Art. 32c Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Es ist unbestritten, dass sich auf dem Grundstück GB Biberist Nr. 777 ein belasteter Standort im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG und

Art. 2 AltIV befindet. Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte wie folgt eingetragen: KbS Nr. 22.043.0007A; Bioschlammdeponie Schachen. Aufgrund der altlastenrechtlichen Untersuchungen ist der Standort gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b AltIV hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser und gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b AltIV hinsichtlich des Schutzgutes oberirdisches Gewässer als sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) klassiert.

- 2.b Gemäss Art. 15 Abs. 1 AltIV ist Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit nach den Art. 9 bis 12 AltIV geführt haben. Das Ziel der Sanierung muss durch Massnahmen erreicht werden, mit denen umweltgefährdende Stoffe beseitigt (Dekontamination) oder die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert und überwacht wird (Sicherung) (Art. 16 AltIV). Das Sanierungsprojekt beschreibt insbesondere die Sanierungsmassnahmen, einschliesslich der Massnahmen zur Überwachung und der Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen, sowie die Wirksamkeit der Massnahmen, die Erfolgskontrolle und den Zeitbedarf, die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Umwelt, die nach der Sanierung verbleibende Umweltgefährdung (Art. 17 AltIV). Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt gemäss Art. 18 AltIV und legt gestützt auf die Beurteilung in einer Verfügung insbesondere fest: die abschliessenden Ziele der Sanierung (Bst. a), die Sanierungsmassnahmen, die Erfolgskontrolle sowie die einzuhaltenden Fristen (Bst. b) und weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Umwelt (Bst. c) (Art. 18 Abs. 2 AltIV).
- 2.c Der Standort muss zum Schutz des Grundwasservorkommens und des oberirdischen Gewässers (Emme) saniert werden. Dabei ist es das Ziel der Sanierung, einen Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu unterbinden. Im Weiteren ist die Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme zu verhindern.
- 2.d Das eingereichte Sanierungsprojekt beschreibt umfassend die vorgesehenen Massnahmen. Die wichtigsten Projektphasen sind die folgenden:
- Dekontamination des Schadstoffherds (Quellenstopp);
 - die Grundwasserqualität wird mittels Grundwasserbeprobung in den bestehenden Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes während den Sanierungsarbeiten und über einen längeren Zeitraum nach abgeschlossener Sanierung überprüft.
- 2.e Das AfU stellt im Schreiben vom 28. Januar 2015 fest, dass die Voraussetzungen von Art. 18 AltIV erfüllt sind und das Sanierungsprojekt umweltverträglich und wirtschaftlich ist und dem Stand der Technik entspricht. Das Sanierungsprojekt ist deshalb umzusetzen.

Es wird

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass sich auf GB Biberist Nr. 777 ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) im Sinne von Art. 32c USG befindet, welcher im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist (KbS Nr. 22.043.0007A, Bioschlammdeponie Schachen).
2. Der Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, sich verpflichtet sich, die Sanierung des Standortes mit folgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen:
 - 2.1 Die Sanierung hat nach den Angaben im Bericht Friedlipartner AG, Zürich, vom 8. August 2014 und der Stellungnahme des AfU vom 28. Januar 2015 zu erfolgen. Die Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.

- 2.2 Die Sanierungsziele sind die Einhaltung der massgeblichen AltIV-Konzentrationswerte für die im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im direkten Abstrombereich des Schadstoffherds sowie zu verhindern, dass Abfälle durch Ufer und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen freigesetzt werden können.
 - 2.3 Die Sanierung soll durch die vollständige Dekontamination des Deponiekörpers (Totaldekontamination) erfolgen.
 - 2.4 Es muss sichergestellt werden, dass vor, während und nach der Sanierung die bestehenden Grundwassermessstellen für die Grundwasserüberwachung erhalten und zugänglich bleiben. Andernfalls sind neue Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes einzurichten.
 - 2.5 Die Ausführung der Sanierung ist spätestens bis 2018 in Angriff zu nehmen und muss spätestens 2019 abgeschlossen sein.
 - 2.6 Dem AfU, Fachbereich Altlasten, sind Beginn und Ende der Sanierung jeweils schriftlich bekanntzugeben. Nach Abschluss der Sanierung ist innert sechs Monaten eine Dokumentation über sämtliche durchgeführten Massnahmen einzureichen. Das AfU nimmt dazu Stellung (Art. 19 AltIV).
 - 2.7 Falls mit den gemäss Sanierungsprojekt vorgesehenen Massnahmen die Sanierungsziele nicht erreicht werden, müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.
 - 2.8 Bei einer Änderung des Sanierungsprojektes ist zwingend eine Neubeurteilung durch das AfU vorzunehmen. Das AfU, Fachbereich Altlasten, ist diesbezüglich umgehend in Kenntnis zu setzen.
3. Sofern nach der erfolgreichen Sanierung gemäss Ziff. 2.2 des Dispositives die Konzentrationen der im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im Abstrombereich unmittelbar beim Standort noch den 10 Prozent-Konzentrationswert der AltIV überschreiten, ist das Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b zu überwachen. Dazu ist dem AfU ein Überwachungskonzept zur Beurteilung einzureichen.

Altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierung

nach Art. 32c, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 16ff der Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680)

G2 Kehrrechtdeponie Schwarzweg (Kataster-Nr. 22.047.0001A)

Kategorie: Sanierungsbedürftiger belasteter Standort nach Art. 32c USG

Gemeinde: Derendingen

GB-Nummer: 100

Bearbeiter: Friedlipartner AG, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich

Sanierungspflichtige: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn.

Grundeigentümer: Bürgergemeinde Derendingen, Kanalasse 5, 4552 Derendingen

1. Feststellungen

- 1.a Aufgrund der Altlasten-Voruntersuchungen (SolGeo AG, Solothurn: rev. Bericht vom 6 Juli 2011 und Bericht vom 17. Oktober 2011) wurde der Standort Kehrrechtdeponie Schwarzweg, KbS Nr. 22.047.0001A, vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) als sanierungsbedürftiger belasteter Standort eingestuft (Stellungnahme vom 18. Januar 2012). Der Sanierungsbedarf wird durch schädliche Einwirkung von Vinylchlorid und Ammonium auf das Grundwasser begründet. Im Weiteren besteht die konkrete Gefahr der Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme.
- 1.b Für die Kehrrechtdeponie Schwarzweg wurde ein Sanierungsprojekt inklusive Entsorgungskonzept ausgearbeitet (Friedlipartner AG, Zürich: Bericht vom 8. August 2014). Die nachträglich erstellte Variantenstudie (Friedlipartner AG, Zürich: rev. Bericht vom 25. September 2014) bestätigt, dass beim Standort 22.047.0001A die vollständige Dekontamination der Deponie (Totaldekontamination) als optimale Sanierungsvariante anzusehen ist. Die Sanierungskosten betragen rund CHF 9'580'000.--.
- 1.c Da es sich beim Standort um eine Kehrrechtdeponie handelt (wesentlicher Teil an Siedlungsabfällen), leisten der Bund nach Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und der Kanton nach § 141 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) je einen Abgeltungsbeitrag. Das Verfahren des Bundes richtet sich nach der Verordnung über die Abgabe von Altlasten (VASA; SR 814.681). Das AfU hat folglich im Rahmen des Abgeltungsverfahrens gemäss der VASA am 13. Oktober 2014 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Gesuch um Anhörung eingereicht.
- 1.d Das BAFU hat mit Stellungnahme zum Gesuch um Anhörung vom 8. Dezember 2014 Abgeltungen in Aussicht gestellt, da die grundsätzlichen Abgeltungsbedingungen erfüllt sind.
- 1.e Das AfU hat mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2014 Stellung zum Sanierungsprojekt und zum Variantenstudium genommen. Es beurteilt die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen als sinnvoll und notwendig. Sie seien umweltverträglich und wirtschaftlich und würden dem Stand der Technik entsprechen (Art. 32e Abs. 4 USG). Dem Vorgehen beim Sanierungsprojekt wurde mit Auflagen zugestimmt, wobei auch alle Anmerkungen in der Stellungnahme des BAFU (Gesuch um Anhörung) als Auflagen in der Stellungnahme berücksichtigt wurden.

- 1.f Das AfU hat im Rahmen des VASA-Abgeltungsverfahrens am 15. Dezember 2014 beim BAFU ein Gesuch um Zusicherung eingereicht. Der Antrag des Bundesbeitrags zur Sanierung der Kehrichtdeponie Schwarzweg gemäss Art. 15 VASA beträgt 40% (= CHF 3'832'000.--, inkl. MwSt.).
- 1.g Das BAFU hat mit der Verfügung vom 13. Februar 2015 den voraussichtlichen VASA-Abgeltungsbetrag von CHF 3'832'000.-- (40% der voraussichtlichen anrechenbaren Gesamtkosten) unter Auflagen zugesichert.
- 1.h Vorgesehen ist zurzeit folgender Kostenverteiler für die Sanierung der Deponie Schwarzweg: 40% VASA-Abgeltung Bund, 35% Altlastenfonds Kanton Solothurn und 25% Kanton Solothurn, Abteilung Wasserbau sowie Einwohnergemeinde Derendingen.

2. Erwägungen

- 2.a Nach Art. 32c Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Es ist unbestritten, dass sich auf dem Grundstück GB Derendingen Nr. 100 ein belasteter Ablagerungsstandort im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG und Art. 2 AltIV befindet. Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte wie folgt eingetragen: KbS Nr. 22.047.0001A; Kehrichtdeponie Schwarzweg. Aufgrund der altlastenrechtlichen Untersuchungen ist der Standort gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b AltIV hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser und gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b AltIV hinsichtlich des Schutzgutes oberirdisches Gewässer als sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) klassiert.
- 2.b Gemäss Art. 15 Abs. 1 AltIV ist Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit nach den Art. 9 bis 12 AltIV geführt haben. Das Ziel der Sanierung muss durch Massnahmen erreicht werden, mit denen umweltgefährdende Stoffe beseitigt (Dekontamination) oder die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert und überwacht wird (Sicherung) (Art. 16 AltIV). Das Sanierungsprojekt beschreibt insbesondere die Sanierungsmassnahmen, einschliesslich der Massnahmen zur Überwachung und der Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen, sowie die Wirksamkeit der Massnahmen, die Erfolgskontrolle und den Zeitbedarf, die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Umwelt, die nach der Sanierung verbleibende Umweltgefährdung (Art. 17 AltIV). Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt gemäss Art. 18 AltIV und legt gestützt auf die Beurteilung in einer Verfügung insbesondere fest: die abschliessenden Ziele der Sanierung (Bst. a), die Sanierungsmassnahmen, die Erfolgskontrolle sowie die einzuhaltenden Fristen (Bst. b) und weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Umwelt (Bst. c) (Art. 18 Abs. 2 AltIV). Der Standort muss zum Schutz des Grundwasservorkommens und des oberirdischen Gewässers (Emme) saniert werden. Dabei ist es das Ziel der Sanierung, einen Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu unterbinden. Im Weiteren ist die Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme zu verhindern.
- 2.c Das eingereichte Sanierungsprojekt beschreibt umfassend die vorgesehenen Massnahmen. Die wichtigsten Projektphasen sind die folgenden:
- Dekontamination des Schadstoffherds (Quellenstopp);
 - die Grundwasserqualität wird mittels Grundwasserbeprobung in den bestehenden Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes während den Sanierungsarbeiten und über einen längeren Zeitraum nach abgeschlossener Sanierung überprüft.
- 2.d Das AfU stellt im Schreiben vom 10. Dezember 2014 fest, dass die Voraussetzungen von Art. 18 AltIV erfüllt sind und das Sanierungsprojekt umweltverträglich und wirtschaftlich ist

und dem Stand der Technik entspricht. Diese Einschätzung teilt auch das BAFU (Verfügung vom 13. Februar 2015). Das Sanierungsprojekt ist deshalb umzusetzen.

Es wird

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass sich auf GB Derendingen Nr. 100 um ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) im Sinne von Art. 32c USG befindet, welcher im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist (KbS Nr. 22.047.0001A, Kehrrechtdeponie Schwarzweg).
2. Der Kanton Solothurn, Abteilung Wasserbau, verpflichtet sich, die Sanierung des Standortes mit folgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen:
 - 2.1 Die Sanierung hat nach den Angaben im Bericht Friedlipartner AG, Zürich, vom 25. September 2014, der Stellungnahme des AfU vom 10. Dezember 2014 und der Verfügung des BAFU vom 13. Februar 2015 zu erfolgen. Die Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.
 - 2.2 Die Sanierungsziele sind die Einhaltung der massgeblichen AltIV-Konzentrationswerte für die im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im direkten Abstrombereich des Schadstoffherds sowie zu verhindern, dass Abfälle durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen freigesetzt werden können.
 - 2.3 Die Sanierung soll durch die vollständige Dekontamination des Deponiekörpers (Totaldekontamination) erfolgen.
 - 2.4 Es muss sichergestellt werden, dass vor, während und nach der Sanierung die bestehenden Grundwassermessstellen für die Grundwasserüberwachung erhalten und zugänglich bleiben. Andernfalls sind neue Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes einzurichten.
 - 2.5 Die Ausführung der Sanierung ist spätestens bis 2017 in Angriff zu nehmen und muss 2018 abgeschlossen sein.
 - 2.6 Dem AfU, Fachbereich Altlasten, sind Beginn und Ende der Sanierung jeweils schriftlich bekanntzugeben. Nach Abschluss der Sanierung ist innert sechs Monaten eine Dokumentation über sämtliche durchgeführten Massnahmen einzureichen. Das AfU nimmt dazu Stellung (Art. 19 AltIV).
 - 2.7 Falls mit den gemäss Sanierungsprojekt vorgesehenen Massnahmen die Sanierungsziele nicht erreicht werden, müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.
 - 2.8 Bei einer Änderung des Sanierungsprojektes ist zwingend eine Neubeurteilung durch das AfU vorzunehmen. Das AfU, Fachbereich Altlasten, ist diesbezüglich umgehend in Kenntnis zu setzen.
3. Das BAFU macht mit der Verfügung vom 13. Februar 2015 folgende Auflagen:
 - 3.1 Falls nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen wird, verliert die Verfügung ihre Gültigkeit. Es muss vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Gesuch um eine Nachfrist gestellt werden.
 - 3.2 Gemäss Art. 27 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) müssen wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen vor der Realisierung vom BAFU genehmigt werden. Der zugesicherte Abgeltungsbetrag darf nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf vom BAFU bewilligte Projektänderungen, auf ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG).

- 3.3 Sobald vorliegend, sollen das detaillierte Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zusammen mit der aktualisierten Zusammenstellung der geschätzten anrechenbaren Sanierungskosten, sowie der kantonalen Beurteilung dem BAFU zur Stellungnahme eingereicht werden. Die kantonale Stellungnahme zuhanden des Sanierungspflichtigen soll erst nach der Stellungnahme des BAFU erfolgen.
- 3.4 Da die Sanierung im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt steht, gilt es zu gewährleisten, dass die Arbeiten nicht doppelt subventioniert werden. Im Rahmen der Endkostenabrechnung im VASA-Abgeltungsgesuch muss deshalb deklariert werden, dass die geltend gemachten anrechenbaren Kosten für die VASA-Abgeltung nicht bereits anderweitig durch den Bund subventioniert werden.
4. Sofern nach der erfolgreichen Sanierung gemäss Ziff. 2.2 des Dispositives die Konzentrationen der im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im Abstrombereich unmittelbar beim Standort noch den 10 Prozent-Konzentrationswert der AltIV überschreiten, ist das Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b zu überwachen. Dazu ist dem AfU ein Überwachungskonzept zur Beurteilung einzureichen.

Altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierung

nach Art. 32c, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 16ff der Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680)

G3 ehemalige Kehrichtdeponie Rüti (Kataster-Nr. 22.064.0001A)

Kategorie: Sanierungsbedürftiger belasteter Standort nach Art. 32c USG

Gemeinde: Zuchwil

GB-Nummer: 263

Bearbeiter: Friedlipartner AG, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich

Sanierungspflichtige: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn.

Grundeigentümer: Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil

1. Feststellungen

- 1.a Aufgrund der Altlasten-Voruntersuchungen (SolGeo AG, Solothurn: rev. Bericht vom 6 Juli 2011 und Bericht vom 17. Oktober 2011) wurde der Standort ehemalige Kehrichtdeponie Rüti, KbS Nr. 22.064.0001A, vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) als sanierungsbedürftiger belasteter Standort eingestuft (Stellungnahme vom 18. Januar 2012). Der Sanierungsbedarf wird mit der konkreten Gefahr der Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme begründet. Spätere Untersuchungen an Eluaten des Deponiematerials (Friedlipartner AG, Zürich: Kurzbericht vom 27. Februar 2014) zeigten, dass ein Sanierungsbedarf auch wegen Überschreitung der Konzentrationswerte gemäss Anhang 1 AltIV für PCB, Arsen, Kupfer und Ammonium gegeben ist. Aufgrund eines ungenügenden Rückhalts, resp. Abbaus der Stoffe besteht somit eine konkrete Gefährdung für das Grundwasser.
- 1.b Für die Kehrichtdeponie Rüti wurde ein Sanierungsprojekt inklusive Entsorgungskonzept ausgearbeitet (Friedlipartner AG, Zürich: Bericht vom 8. August 2014). Die nachträglich erstellte Variantenstudie (Friedlipartner AG, Zürich: rev. Bericht vom 25. September 2014) bestätigt, dass beim Standort 22.064.0001A die vollständige Dekontamination der Deponie (Totaldekontamination) als optimale Sanierungsvariante anzusehen ist. Die Sanierungskosten betragen rund CHF 11'286'000.--.
- 1.c Da es sich um eine ehemalige Kehrichtdeponie handelt (wesentlicher Teil an Siedlungsabfällen), leisten der Bund nach Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und der Kanton nach § 141 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) je einen Abgeltungsbeitrag. Das Verfahren des Bundes richtet sich nach der Verordnung über die Abgabe von Altlasten (VASA; SR 814.681). Das AfU hat folglich im Rahmen des Abgeltungsverfahrens gemäss der VASA am 13. Oktober 2014 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Gesuch um Anhörung eingereicht.
- 1.d Das BAFU hat mit Stellungnahme zum Gesuch um Anhörung vom 8. Dezember 2014 Abgeltungen in Aussicht gestellt, da die grundsätzlichen Abgeltungsbedingungen erfüllt seien.
- 1.e Das AfU hat mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2014 Stellung zum Sanierungsprojekt und zum Variantenstudium genommen. Es beurteilt die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen als sinnvoll und notwendig. Sie seien umweltverträglich und wirtschaftlich und würden dem Stand der Technik entsprechen (Art. 32e Abs. 4 USG). Dem Vorgehen beim

Sanierungsprojekt wurde mit Auflagen zugestimmt, wobei auch alle Anmerkungen in der Stellungnahme des BAFU (Gesuch um Anhörung) als Auflagen in der Stellungnahme berücksichtigt wurden.

- 1.f Das AfU hat im Rahmen des VASA-Abgeltungsverfahrens am 15. Dezember 2014 beim BAFU ein Gesuch um Zusicherung eingereicht. Der Antrag des Bundesbeitrags zur Sanierung der ehemaligen Kehrrechtdeponie Rüti gemäss Art. 15 VASA beträgt 40% (= CHF 4'701'000.--, inkl. MwSt.).
- 1.g Das BAFU hat mit der Verfügung vom 13. Februar 2015 den voraussichtlichen VASA-Abgeltungsbetrag von CHF 4'701'000.-- (40% der voraussichtlichen anrechenbaren Gesamtkosten) unter Auflagen zugesichert.
- 1.h Vorgesehen ist zurzeit folgender Kostenverteiler für die Sanierung der Deponie Rüti: 40% VASA-Abgeltung Bund, 35% Altlastenfonds Kanton Solothurn und 25% Kanton Solothurn, Abteilung Wasserbau sowie die Einwohnergemeinde Zuchwil.

2. Erwägungen

- 2.a Nach Art. 32c Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Es ist unbestritten, dass sich auf dem Grundstück GB Zuchwil Nr. 263 ein belasteter Ablagerungsstandort im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG und Art. 2 AltIV befindet. Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte wie folgt eingetragen: KbS Nr. 22.064.0001A; ehemalige Kehrrechtdeponie Rüti. Aufgrund der altlastenrechtlichen Untersuchungen ist der Standort gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltIV hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser und gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b AltIV hinsichtlich des Schutzgutes oberirdisches Gewässer als sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) klassiert.
- 2.b Gemäss Art. 15 Abs. 1 AltIV ist Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit nach den Art. 9 bis 12 AltIV geführt haben. Das Ziel der Sanierung muss durch Massnahmen erreicht werden, mit denen umweltgefährdende Stoffe beseitigt (Dekontamination) oder die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert und überwacht wird (Sicherung) (Art. 16 AltIV). Das Sanierungsprojekt beschreibt insbesondere die Sanierungsmassnahmen, einschliesslich der Massnahmen zur Überwachung und der Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen, sowie die Wirksamkeit der Massnahmen, die Erfolgskontrolle und den Zeitbedarf, die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Umwelt, die nach der Sanierung verbleibende Umweltgefährdung (Art. 17 AltIV). Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt gemäss Art. 18 AltIV und legt gestützt auf die Beurteilung in einer Verfügung insbesondere fest: die abschliessenden Ziele der Sanierung (Bst. a), die Sanierungsmassnahmen, die Erfolgskontrolle sowie die einzuhaltenden Fristen (Bst. b) und weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Umwelt (Bst. c) (Art. 18 Abs. 2 AltIV). Der Standort muss zum Schutz des Grundwasservorkommens und des oberirdischen Gewässers (Emme) saniert werden. Dabei ist es das Ziel der Sanierung, einen Eintrag der Schadstoffe PCB, Arsen, Kupfer und Ammonium ins Grundwasser zu unterbinden. Im Weiteren ist die Freisetzung von festen Abfällen und Schadstoffen durch Ufer- und Vorlanderosion bei Hochwasserereignissen der Emme zu verhindern.
- 2.c Das eingereichte Sanierungsprojekt beschreibt umfassend die vorgesehenen Massnahmen. Die wichtigsten Projektphasen sind die folgenden:
 - Dekontamination des Schadstoffherds (Quellenstopp);
 - die Grundwasserqualität wird mittels Grundwasserbeprobung in den bestehenden Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes während den

Sanierungsarbeiten und über einen längeren Zeitraum nach abgeschlossener Sanierung überprüft.

- 2.d Das AfU stellt im Schreiben vom 10. Dezember 2014 fest, dass die Voraussetzungen von Art. 18 AltIV erfüllt sind und das Sanierungsprojekt umweltverträglich und wirtschaftlich ist und dem Stand der Technik entspricht. Diese Einschätzung teilt auch das BAFU (Verfügung vom 13. Februar 2015). Das Sanierungsprojekt ist deshalb umzusetzen.

Es wird

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass sich auf GB Zuchwil Nr. 263 ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort (Altlast) im Sinne von Art. 32c USG handelt, welcher im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist (KbS Nr.: 22.064.0001A, ehemalige Kehrichtdeponie Rüti).
2. Der Kanton Solothurn, Abteilung Wasserbau, verpflichtet sich, die Sanierung des Standortes mit folgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen:
 - 2.1 Die Sanierung hat nach den Angaben im Bericht Friedlipartner AG, Zürich, vom 25. September 2014, der Stellungnahme des AfU vom 10. Dezember 2014 und der Verfügung des BAFU vom 13. Februar 2015 zu erfolgen. Die Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.
 - 2.2 Die Sanierungsziele sind die Einhaltung der massgeblichen AltIV-Konzentrationswerte für die im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im direkten Abstrombereich des Schadstoffherds sowie zu verhindern, dass Abfälle durch Ufer- und Vorlanderorsion bei Hochwasserereignissen freigesetzt werden können.
 - 2.3 Die Sanierung soll durch die vollständige Dekontamination des Deponiekörpers (Totaldekontamination) erfolgen.
 - 2.4 Es muss sichergestellt werden, dass vor, während und nach der Sanierung die bestehenden Grundwassermessstellen für die Grundwasserüberwachung erhalten und zugänglich bleiben. Andernfalls sind neue Grundwassermessstellen im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes einzurichten.
 - 2.5 Die Ausführung der Sanierung ist spätestens bis 2017 in Angriff zu nehmen und muss spätestens 2018 abgeschlossen sein.
 - 2.6 Dem AfU, Fachbereich Altlasten, sind Beginn und Ende der Sanierung jeweils schriftlich bekanntzugeben. Nach Abschluss der Sanierung ist innert sechs Monaten eine Dokumentation über sämtliche durchgeführten Massnahmen einzureichen. Das AfU nimmt dazu Stellung (Art. 19 AltIV).
 - 2.7 Falls mit den gemäss Sanierungsprojekt vorgesehenen Massnahmen die Sanierungsziele nicht erreicht werden, müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.
 - 2.8 Bei einer Änderung des Sanierungsprojektes ist zwingend eine Neubeurteilung durch das AfU vorzunehmen. Das AfU, Fachbereich Altlasten, ist diesbezüglich umgehend in Kenntnis zu setzen.
3. Das BAFU macht mit der Verfügung vom 13. Februar 2015 folgende Auflagen:
 - 3.1 Falls nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen wird, verliert die Verfügung ihre Gültigkeit. Es muss vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Gesuch um eine Nachfrist gestellt werden.
 - 3.2 Gemäss Art. 27 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) müssen wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen vor der Realisierung vom BAFU genehmigt

werden. Der zugesicherte Abgeltungsbetrag darf nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf vom BAFU bewilligte Projektänderungen, auf ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG).

- 3.3 Sobald vorliegend, sollen das detaillierte Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zusammen mit der aktualisierten Zusammenstellung der geschätzten anrechenbaren Sanierungskosten, sowie der kantonalen Beurteilung dem BAFU zur Stellungnahme eingereicht werden. Die kantonale Stellungnahme zuhanden des Sanierungspflichtigen soll erst nach der Stellungnahme des BAFU erfolgen.
- 3.4 Da die Sanierung im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt steht, gilt es zu gewährleisten, dass die Arbeiten nicht doppelt subventioniert werden. Im Rahmen der Endkostenabrechnung im VASA-Abgeltungsgesuch muss deshalb deklariert werden, dass die geltend gemachten anrechenbaren Kosten für die VASA-Abgeltung nicht bereits anderweitig durch den Bund subventioniert werden.
4. Sofern nach der erfolgreichen Sanierung gemäss Ziff. 2.2 des Dispositives die Konzentrationen der im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffe im Abstrombereich unmittelbar beim Standort noch den 10 Prozent-Konzentrationswert der AltIV überschreiten, ist das Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich des Standortes nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b zu überwachen. Dazu ist dem AfU ein Überwachungskonzept zur Beurteilung einzureichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-4800 Zofingen, ASTRA

Bau und Justizdepartement Solothurn
Amt für Umwelt
Abteilung Wasserbau
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Ihr Zeichen: Roger Dürrenmatt
Unser Zeichen: O252-0504
Sachbearbeiter: Beat Mühry NSNW
Zofingen, 22. Juni 2015

Nationalstrasse: N05 / A5
Gemeinde: 4528 Zuchwil und 4542 Luterbach
Parzellen Nr.: 90004 und 90106
Koordinaten/km: 610'460 / 228'464; km 97.800 bis 97.900
Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare
Bauherrschaft: Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 (Eingang ASTRA) haben Sie uns über die öffentliche Planaufgabe vom 1. bis 30. Juni 2015 zum rubrizierten Wasserbauprojekt informiert. Dazu nehmen wir gemäss Artikel 24 NSG wie folgt Stellung:

1. Rechtliches

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) vom 8. März 1960 sowie der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111) vom 7. November 2007 ab.

2. Beurteilung des Vorhabens

2.1 Der Kanton Solothurn beabsichtigt die Umsetzung des Hochwasserschutzes sowie die Revitalisierung der Emme im Gewässerlauf Wehr Biberist bis zur Einmündung in die Aare. Das Wasserbauprojekt unterquert die Nationalstrasse N05 bei km 97.800 bis 97.900 unter der Emmenbrücke Objekt Nr. N5/2S105.

Beat Mühry NSNW AG
Netzenstrasse 1, 4450 Sissach
Tel.: +41 61 975 45 30, Mobile: +41 79 457 27 32
beat.muehry@nsw.ch
im Auftrag des Bundesamt für Strassen ASTRA
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 11, Fax +41 58 482 75 90,
zofingen@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

- 2.2 Teile der baulichen Massnahmen im Bereich der Querung liegen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien nach Art. 22 NSG. Seitens ASTA sind nach Art. 24 NSG bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie unter Vorbehalt strengerer Bestimmungen des kantonalen Rechtes zu bewilligen, wenn die gemäss Art. 22 NSG zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Die Interessenabwägung stellt fest, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Ein Strassenausbau ist in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt. Auf Grund fehlender und konkreter Angaben ist das Interesse des ASTRA unbestimmt und kann nicht mit dem vorliegenden Projekt abgestimmt werden. Eine Verweigerung der Baubewilligung wäre unverhältnismässig. Auf einen Rückbaurevers wird verzichtet, da die Querung von N05 und Emme von Natur aus gegeben und standortbedingt ist.

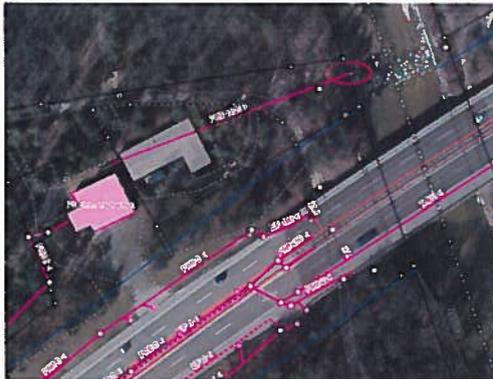


Ausschnitt Querung N05/Emme (Quelle ISN NSNW)



Ausschnitt Querung N05/Emme (Quelle Projektplan TS 4)

- 2.3 Die Entwässerungsanlage der Nationalstrasse hat einen Auslauf in die Emme. Dieser darf in seiner Funktion durch die Ufersicherungen und Revitalisierung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.



Ausschnitt Auslauf N05 in Emme (Quelle ISN NSNW)

- 2.4 Am entstehenden Mehrwert für das Bundesamt für Strassen ASTRA durch die Ufersicherungen wurde dem Kanton bereits in der Stellungnahme O022-0841 vom 8. Januar 2015 zur Vorprüfung ein Kostenbeitrag in Aussicht gestellt.

3. Entscheid gemäss Artikel 24 NSG

Das ASTRA stimmt dem geplanten Wasserbauprojekt unter Einhaltung der nachfolgenden Auflage zu.

- 3.1 Betrieb und Sicherheit auf der Nationalstrasse, insbesondere der Emmenbrücke Objekt Nr. N5/2S105 dürfen durch den Bau und die Revitalisierung des Wasserbauprojektes nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2 Der Auslauf in die Emme aus dem Pumpwerk ist in seiner Funktion zu erhalten. Anpassungen oder temporäre Provisorien während der Bauzeit sind mit dem ASTRA sowie der Gebietseinheit festzulegen.
- 3.3 Es dürfen keine Transporte über die Werkzufahrt beim Pumpwerk „Emmenschachen“ Objekt Nr. 105 erfolgen.
- 3.4 Während der Bauzeit dürfen keine „Baureklamen“ im Wahrnehmungsbereich der Nationalstrasse angebracht werden.

- 3.5 Vor Ausführung der Bauarbeiten sind ein Bauprogramm und eine Kontaktliste der ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen einzureichen.
- 3.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung ist der NSNW AG rechtzeitig mitzuteilen. Kontakt: NSNW AG, Baupolizei, Netzenstrasse 1, 4450 Sissach, Tel. direkt +41 (0)61 975 45 30.
- 3.7 Nach Abschluss der Revitalisierung ist dem ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen eine Übersichtssituation 1:200 oder 1:500 (PDF) der ausgeführten Arbeiten zuzustellen.
- 3.8 Die Kostenbeteiligung sowie die künftige Unterhaltsregelung mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA sind mittels Objektvereinbarung mit der Erhaltungsplanung auszuarbeiten.

4. Hinweise

Eine Kopie des baubehördlichen Entscheids ist dem Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen zuzustellen.

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.



Freundliche Grüsse

**Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen**

Andreas Rüegger
Bereichsleiter Support

Beilage(n):
Gesuchunterlagen

Kopie an:
ASTRA intern: Waw; Vou; Büt
baupolizei@nsw.ch → Betrieb OE

IM-IR-RME-LRE · Postfach 1726 · 4601 Olten

Kanton Solothurn
Amt für Umwelt
Abteilung Wasserbau
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Amt für Umwelt Solothurn	
Abteilung:	
Sachbearbeiter:	Kopie z.K.:
07. Aug. 2015	
Akten-Nr.	Termin:
Besprechen mit:	Rückmeldung an:

Olten, 05. August 2015

Referenz: Sara Maria Jäggi, ImmoRail-Nr. 138945

Derendingen, Linie 415 / Wanzwil (Abzw) - Solothurn - Busswil, Bahn-Km 77.6 – 77.9

Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare, Parzelle Nr. 574, Derendingen
Bauherrschaft: Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die bei uns eingegangenen Baugesuchsunterlagen.

Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu. Diese sind verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmen.

1. Auf der ABS besteht südlich eine Interessenlinie vom 10m für einen möglichen späteren Ausbau auf eine Doppelspur. Die Arbeiten sind in diesem Sinne aufwärtskompatibel auszuführen.
2. Koordination mit Projekt: Luterbach, Verschalung Emmebrücke (ISP: 1146418)

Kontaktstelle GPL:
SBB Infrastruktur, Projekte Region Mitte
Herr Omar Khattabi, Tannwaldstrasse 2, 4601 Olten
Telefon: 079 515 33 80
omar.khattabi@sbb.ch

SBB AG
Immobilien - Immobilienrechte
Frohburgstrasse 10 · Postfach 1726 · 4601 Olten · Schweiz
Telefon +41 51 286 89 92
Immobilienrechte.mitte@sbb.ch · www.sbb.ch/18m

Kontaktstelle LCM:
SBB Infrastruktur, Anlagen & Technologien
Frau Senta Haldimann
Telefon: 079 875 78 74
senta.haldimann@sbb.ch

Kontaktstelle Vertrag:
SBB Infrastruktur, Fahrplan & Netzdesign
Herr Konrad Studer
Tel. 079 517 34 80
studer.konrad@sbb.ch

Auflagen zum Projekt

1.1 Grundsätzlich sind alle Bauwerke, insbesondere Leitungsquerungen, Schüttungen, Stützbauwerke, Baugruben sowie Tragwerke unmittelbar neben, über oder unter der Bahn nach den Regeln der Baukunde und den massgebenden Normen zu projektieren und auszuführen. Die entsprechenden Nachweise müssen von einer ausgewiesenen Fachperson erbracht werden. Der sichere Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.2 Das Ausführungsprojekt (Ausführungspläne inkl. Bahntechnikanlagen und SBB-Werkleitungen, Baugrundgutachten, Nutzungsvereinbarung, Projektbasis, Statik und Angaben zum Bauvorgang inkl. Baugrubenplan) ist 12 Wochen vor Baubeginn in geprüfter Form der SBB zur Genehmigung einzureichen.

Die Prüfung des Ausführungsprojekts hat durch einen ausgewiesenen Experten (vom Projektverfasser unabhängiger Prüfenieur gemäss Sachverständigerrichtlinie des BAV) zu erfolgen.

SBB Infrastruktur Projekte (siehe Koordinaten oben) sind spätestens 12 Wochen vor Baubeginn für die folgenden Anlageteile die nachstehenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

Die SBB behält sich vor, aufgrund einer Risikobeurteilung der eingereichten Projektunterlagen beim Gesuchsteller weitere Unterlagen einzufordern oder die Umsetzung zusätzliche Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen.

- Massstäblicher Schnitt der geplanten Baumassnahme bis zu den Gleisen
- Ausführungsprojektpläne inkl. allfälligem Baugrubenplan
- Nutzungsvereinbarung und Projektbasis
- Statik und Stabilitätsnachweise
- Verformungsnachweise Baugrubenabschluss und Gleise
- Angaben über das Bauverfahren
- Überwachungskonzept während dem Bau

- 1.3 Bauherrenhaftpflichtversicherung: Die Bauherrschaft hat das Risiko der Beschädigungen der Bahnanlagen und Bahnbauten sowie der Beeinträchtigung des Bahnbetriebs mit einer Bauherrenhaftpflichtversicherung zu versichern. Die Deckungssumme muss pro Schadensfall mindestens CHF 10 Mio. betragen.
- 1.4 Landerwerb: Eine vorübergehende Beanspruchung der Grundstücke der SBB ist mit dieser vorgängig zu vereinbaren. Art und Umfang des Landerwerbs sind vom Auftraggeber zu bestimmen und durchzuführen.
- 1.5 Abnahmen: Zu den Zwischenabnahmen und zur Schlussabnahme der Bauwerke im Perimeter der SBB muss die SBB mit eingeladen werden.
Wenn Anlageteile der SBB (Fahrbahn, Fahrleitungs- oder Sicherungsanlagen, Bankettsicherungen, Werkleitungen oder Entwässerungen) temporär oder dauerhaft verändert wurden, so muss für diese Anlageteile mit der SBB ein separates Abnahmeprotokoll nach SIA 118 erstellt werden.
- 1.6 Schlussdokumentation: Die Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes (Ausführungspläne, Nutzungsvereinbarungen, Prüfberichte, Überwachungs- und Unterhaltsplan) ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der SBB in digitaler Form als PDF-Files sowie in einem Exemplar ausgedruckt zu übergeben.
Zusätzlich benötigt die SBB für die Nachführung des GIS die Pläne des ausgeführten Bauwerkes als georeferenzierte CAD-Files (dxf, dgn, dwg).

Technische Auflagen zum Objekt

- 1.7 Anprall- und Abirrschutz: Grundlage der Projektierung und Bemessung sind die Normen SIA 260 ff. Die entsprechenden Annahmen und Vorgaben sind in die Nutzungsvereinbarung und in die Projektbasis des Ausführungsprojekts aufzunehmen.
Der Abirrschutz von Strassenfahrzeugen ist nach den VSS Normen zu planen und auszuführen. Die Wahl des geeigneten Rückhaltesystems ist aufgrund einer Risikobetrachtung zusammen mit der SBB vorzunehmen. Der Anprallschutz für den Überbau ist zu berücksichtigen.
- 1.8 Gehölzpflanzungen: Gehölzpflanzungen längs der Bahnanlage sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die SBB-Richtlinie I-20025 „Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume“ eingehalten wird. Für Neupflanzungen sind aus Sicherheitsgründen Strauch- und Baumarten zu wählen, die bei einem allfälligen Umstürzen mit maximaler Wuchshöhe das Schotterbett der Bahn nicht erreichen.
- 1.9 Sicherheit der Bahnanlagen: Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- 1.10 Beweissicherung: Vor Baubeginn ist eine vorsorgliche Beweisaufnahme der Bahnanlagen im Projektperimeter durchzuführen. Die Beweissicherung hat in Absprache mit der SBB zu erfolgen. Die Protokolle sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn der SBB zuzustellen.
- 1.11 Aushubmaterial: Das Aushubmaterial darf das Bahnterrain nicht gefährden (z.B. Rutschungen, hinunterkollernde Steine, etc.). Das Schotterbett darf durch die Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.

Auflagen zur Sicherheit und zum Bahnbetrieb

- 1.12 Gefährdung des Bahnbetriebs:

Der Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Arbeiten, die den Bahnbetrieb behindern oder gefährden können, bzw. durch diesen oder durch den elektrischen Strom gefährdet werden können, dürfen nur bei gesperrten Gleisen und ausgeschalteten und geerdeten Fahrleitungen (allenfalls auch der Übertragungsleitung) ausgeführt werden.

Der Bauplatz ist gegenüber dem Bahnterrain durch geeignete Massnahmen (Schutzzaun, Schutzwand, Schutzgerüst) abzutrennen. Gegenüber Verkehrsflächen sind Leiterschranken oder New Jersey Elemente vorzusehen.

Die SBB behalten sich vor, die Bauarbeiten einzustellen zu lassen, falls die Sicherheit des Bahnbetriebes durch die Arbeiten gefährdet wird (zum Beispiel bei übermässigen Baugrunddeformationen).

- 1.13 Sicherheit während der Bauausführung:

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind sämtliche Sicherheitsmassnahmen gemäss dem Reglement RTE 20100 „Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich“ zwingend einzuhalten.

Bei Arbeiten in und neben den Gleisen ist das SBB-Reglement 323.1 «Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stroms» strikte einzuhalten.

Für die Erschliessung der Baustellen sollten ausschliesslich LKW-Transporte erfolgen. Die Zufahrten sollten möglichst ohne prov. Gleisüberfahrten und via parallel zu den Gleisen verlaufenden Strassen stattfinden. Die Grenzverhältnisse, Zufahrtswege, Installationsplätze sowie die provisorische Landbeanspruchung sind in den nächsten Projektierungsphasen zu bereinigen.

1.14 Sicherheitsleitung SBB:

Die SBB übernimmt die Sicherheitsleitung gemäss RTE 20100 für alle Arbeiten, welche im Gefahrenbereich der Bahn ausgeführt werden. Die Anweisungen der Sicherheitsleitung sind absolut verbindlich. Die Sicherheitsleitung kann bei einer Gefährdung des Bahnbetriebs oder bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements RTE 20100 jederzeit die Baustelle einstellen.

Auch bei Baumassnahmen Dritter sind die Bedingungen hinsichtlich der Betriebssicherheit und dem Schutz der Bahnanlagen nach den Sicherheitsvorschriften der SBB einzuhalten. Der Bauherr, die am Bau beteiligten Firmen und Ihre beauftragten Dritten unterstehen auf Arbeitsstellen im Gleisbereich den gleichen Sicherheitsvorschriften wie das Personal der Bahnunternehmungen.

Bauleitung

Für die vorgesehene Massnahme, deren Versagen eine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder von Betriebsanlagen und Infrastruktur oder Anlagen Dritter zur Folge haben könnte, sind besondere Überwachungen, Untersuchungen und Begutachtungen und in einigen Bauphasen eine ständige Anwesenheit der Bauleitung erforderlich. Vor allem die anspruchsvolle Ausführung stellt hohe Anforderungen an die Bauleitungspflichten, vor allem hinsichtlich ingenieurtechnischer Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen und den einschlägigen Unfallverhütungsbestimmungen.

1.15 Sicherheitsdispositiv:

Die Sicherheitsleitung erstellt das Sicherheitsdispositiv. In diesem sind die baulichen und betrieblichen Anordnungen zur Arbeitsstellensicherheit festgelegt. Alle im Sicherheitsdispositiv enthaltenen Vorgaben sind strikte einzuhalten.

Für die Erstellung des Sicherheitsdispositives müssen der SBB mindestens 6 Wochen im Voraus Bauprogramm, Bauphasenplan, Querschnitte im Bahnbereich und Angaben zu den eingesetzten Maschinen (Krane, Bagger, Bohr- und Hebezeuge) abgegeben werden. Das Sicherheitsdispositiv wird durch die SBB-Sicherheitsleitung vor Baubeginn auf der Arbeitsstelle instruiert sowie von der beauftragten Bauunternehmung und dem Sicherheitschef unterzeichnet. Die Sicherheitsleitung ist jederzeit während der Bauausführung berechtigt, das Sicherheitsdispositiv anzupassen und neu zu instruieren.

1.16 Approximatives Sicherheitsdispositiv:

Die Sicherheitsvorschriften müssen den Anbietern bereits in der Submissionsphase bekannt gegeben werden. Die SBB erstellt zu diesem Zweck ein approximatives Sicherheitsdispositiv, welches mit den Submissionsunterlagen zusammen den Anbietern abzugeben ist.

1.17 Sicherheitschef:

Bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn muss dauernd ein Sicherheitschef Privat gemäss RTE 20100 auf der Arbeitsstelle anwesend sein. Falls der Sicherheitschef nicht über die notwendige Legitimation (gültiger Ausweis als Sicherheitschef) verfügt, wird die Baustelle unverzüglich eingestellt.

Die Mitarbeiter (der Bauunternehmung), welcher für die Funktion des Sicherheitschefs Privat vorgesehen sind sowie deren Stellvertreter müssen vor Baubeginn den entsprechenden zweitägigen Kurs besucht und erfolgreich abgeschlossen haben (Kursliste/Anmeldung unter: www.sbb.ch/bausicherheit).

Es wird von der Privatunternehmung ein Sicherheitschef Privat gefordert, welcher nachweislich Bahnerfahrung hat. Der Nachweis ist von der Unternehmung zu erbringen. Zudem wird als Vorgabe gefordert, dass Arbeitsleiter und Sicherheitschef Privat nicht von derselben Person ausgeübt werden darf.

1.18 Sicherheitswärter:

Die Sicherheitswärter werden entsprechend den im Sicherheitsdispositiv vorgesehenen Anordnungen eingesetzt. Die Bestellung der Sicherheitswärter erfolgt in der Regel durch die Bauunternehmung oder die örtliche Bauleitung. Die Instruktion der Sicherheitswärter vor Ort erfolgt durch die Sicherheitsleitung. Die Bestellung der Sicherheitswärter soll aufgrund des Terminprogramms der Bauunternehmung mindestens 6 Wochen im Voraus erfolgen. Das Risiko, dass keine Sicherheitswärter verfügbar sind, trägt die Bauherrschaft.

Die Bauherrschaft setzt sich spätestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson SBB in Verbindung, um die Sicherheitsprobleme in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB-Leistungen zu koordinieren.

Kontaktstelle:

SBB Infrastruktur, Bahnnahe Bauen

Frau Tamara Jenni

Telefon: 079 172 40 94

tamara.jenni2@sbb.ch

Das Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, muss einen Sicherheitschef nach RTE 20100 zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, wird die SBB auf Kosten des Bauherrn einen Sicherheitschef einsetzen.

Werden Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Baustromversorgung) und mit einer Bewegungseinschränkungs Vorrichtung ausgerüstet sein.

Ist der Einsatz von einem Kran, Turmkran oder Strassenkran geplant, müssen die SBB für die Standortbestimmung, die Bewegungseinschränkung, das Erdungskonzept, sowie für die Inbetriebsetzung einbezogen werden. Ausserdem erfordert es Sicherheitsmassnahmen im Verhältnis zu den Bahngefahren. Diese Massnahmen werden von der oben erwähnten SBB Kontaktstelle definiert.

Vor der Ausschreibungsphase empfehlen wir Ihnen, sich mit der oben erwähnten Kontaktperson SBB in Verbindung zu setzen, um die Sicherheitsdokumente mit dem Einreichungsverfahren abzustimmen.

1.19 Einsatz von Kranen und Baumaschinen:

Beim Einsatz von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen (Bagger, Bohr- und Rammeinrichtungen etc.) sind die Bestimmungen gemäss SBB-Reglement 323.1 «Betrieb von Starkstromanlagen der Bahn, Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stromes, Anhang 1, einzuhalten.

Beim Einsatz von Krananlagen (fest installierte Hochbaukrane) muss mindestens 6 Wochen vor dem Aufstellen des Kranes ein Kraninstallationsplan (mit Angabe über Standort, Auslegerlänge und Höhe über Gleis) der SBB zur Genehmigung zugestellt werden.

Die Krananlage ist unter Aufsicht von SBB-Fachpersonal aufzubauen und muss vor der Inbetriebnahme von der SBB abgenommen werden (unterzeichnetes Kranprotokoll).

1.20 Erdung der Baustelle:

Bei der Bauausführung müssen alle Baumaschinen und Aggregate sowie die leitenden Bauteile (Spundwände, Schutzgerüste oder -tunnel, Provisorien, etc.) welche im Gefahrenbereich der Fahrleitung (weniger als 5m Abstand zu spannungsführenden Teilen) eingesetzt werden oder in diesen reichten resp. stürzen können, an der Bahnerde geerdet werden. Für die Erdung ist ein flexibler Kupferdraht von mindestens 50mm² Querschnitt erforderlich. Die Erdung erfolgt in Absprache und nach Instruktion durch eine Fachperson der SBB.

1.21 Kabelanlagen:

Die vorhandenen Werk-, Ver-, und Entsorgungsleitungen der Bahn dürfen durch die Bauarbeiten in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Evtl. notwendige Anpassungen (örtl. Umlegungen etc.) gehen zu Lasten des Bauherrn.

1.22 Umwelt:

Der Verfahrensführer für umweltrelevante Themen ist das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn. Die SBB ist bereit dabei mitzuarbeiten, wenn dies vom Auftraggeber gewünscht wird.

1.23 Intervall:

Intervalle und Langsamfahrstellen müssen frühzeitig, mit einem Vorlauf von 18 Monaten beim Betrieb der SBB angemeldet werden. Es ist sicherzustellen, dass, mit Ausnahme der gewährten Intervalle, immer sämtliche Betriebsgleise zur Verfügung stehen.

Gewisse Arbeiten müssen in den Nacht- & Wochenendpausen durchgeführt werden. Intervalle für das Jahr 2016 können nicht zugesichert werden. Im Jahr 2016 sind Arbeiten nur im Schatten und mit Zustimmung anderer Nachbarprojekte möglich. Sperrpausen für das Jahr 2017 sind bis spätestens Ende Januar 2016 bei SBB Projekte schriftlich anzumelden.

Nach Rücksprache mit dem Intervallplaner ist für die Instandsetzung der Brücke folgende Sperrungen mit Vorbehalt möglich:

Eingleisige Nachtintervalle (Mo bis Sa) von ca. 4 Std.

Am Wochenende (Sa/So und So/Mo) sind Totalsperrungen in der Nacht von ca. 3 Std. möglich.

Dies ist eine grobe Schätzung die von vielen Faktoren abhängig ist.

Weiteres Vorgehen

Wir bitten Sie, uns eine Kopie der Baubewilligung zuzustellen.

Als nächsten Schritt erwarten wir das geprüfte Ausführungsprojekt sowie die weiteren, in den Auflagen geforderten Unterlagen. Anschliessend werden wir die sicherheitsorientierte Prüfung durchführen und Ihnen die Baufreigabe erteilen.

Ohne schriftliche Baufreigabe der SBB darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Termine

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens sind gegenüber der SBB folgende Termine verbindlich:

Zeitpunkt	Meilenstein
18 Monate vor Baubeginn	Reservation von Intervallen und Langsamfahrstellen mit betrieblichen Auswirkungen.
16 Wochen vor Baubeginn	Abgabe Bauprogramm / Bauphasenplan für die Planung der betrieblichen Massnahmen (Sperrungen und Langsamfahrstellen) und der Sicherheitsmassnahmen.
12 Wochen vor Baubeginn	Einreichen des geprüften Ausführungsprojekts.
6 Wochen vor Baubeginn, resp. mit 6 Wochen Vorlauf	Abgabe des Bauprogramms für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs und die Bestellung der Sicherheitswärter. Einreichen des Kraninstallationsplans.

3 Wochen vor Baubeginn	Abgabe der Protokolle der Beweissicherung. Abgabe des definitiven Bauprogramms für die Bestellung von Gleissperrungen und Schaltungen der Fahrleitung.
Bei Baubeginn	Objektverträge (Kreuzungsbauwerksvertrag, Durchleitungsvertrag) unterzeichnet. Vereinbarung zum Landerwerb unterzeichnet. Baufreigabe der SBB erteilt. Sicherheitsdispositive Instruiert.
6 Monate nach Bauende	Abgabe der Dokumentation des ausgeführten Bauwerks sowie der CAD-Files (dxf, dgn, dwg).

Kosten

Sämtliche, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bei der SBB anfallende Kosten, soweit sie tatsächlich eintreten sollten, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Dies sind insbesondere:

- Projektbegleitung durch den Projektleiter der SBB,
- Beratungs-, Projektierungsleistungen der Fachdienste (Fahrbahn, Fahrstrom, Kabel und Sicherungsanlagen, Telecom),
- Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb (Langsamfahrstelle, Bahnersatz, Kundeninformation, etc.),
- Massnahmen für die Gewährleistung der Arbeitsstellensicherheit (Sicherheitsleitung, Sicherheitswärter, Instruktionen, Schaltungen der Fahrleitung, Abnahmen, etc.),
- Leistungen der Baudienste der SBB (Gleisbau, Hilfsbrücken, Anpassungen an Fahrleitungs-, Kabel- und Sicherungsanlagen),
- Aufwand für die Widerinstandsetzung von Fahrbahn, Fahrleitungs- und Kabelanlagen sowie der Entwässerung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektivem Aufwand. Für die absehbaren Leistungen werden wir Ihnen eine Offerte erstellen, welche als Grundlage für die Bestellung der Leistungen mittels Planer- oder Werkvertrag dient. Da die Offertstellung der SBB mit einem gewissen Planungsaufwand verbunden ist, benötigen wir hierfür rund 9 Wochen.

Weisungen und Reglemente

Beim Bauvorhaben sind unter anderem die unten stehenden, einschlägigen Gesetze, Weisungen und Reglemente zu beachten. Soweit diese nicht im Internet öffentlich zugänglich sind, können sie beim Projektleiter der SBB eingesehen oder bezogen werden.

- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV); 1.7.2012, gültig ab 17.1.2012
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (AB- VEAB) 31.5.1995.

- Reglement SBB AG 323.1; «Betrieb von Starkstromanlagen der Bahn, Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stroms»; 1. 4. 2000.
- Reglement RTE 20100; «Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich»; 1.7.2010.
- Reglement RTE 27900; «Erdungshandbuch» 1.3.2009.
- Richtlinie SBB I-50009; «Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnahen Bau- stellen»; 1.11.2011.
- Richtlinie SBB I-20025; «Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäu- me»; 1.6.2010.
- Richtlinie ASTRA und SBB; «Massnahmen zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit von Spanngliedern in Kunstbauten»; Ausgabe 2007.

Anstandsverfahren

Sollten Sie mit dem Inhalt dieses Schreibens oder Teilen davon nicht einverstanden sein, steht Ihnen gemäss Art. 18m Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 40 des Eisenbahngesetzes die Möglichkeit offen, die Angelegenheit dem Bundesamtes für Verkehr (BAV) zur Beurtei- lung unterbreiten zu lassen.

- Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheits- dispositiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gerne erwarten wir eine Kopie der Baubewilligung für unsere Akten.

Freundliche Grüsse



Oliver Schmid
Landerwerber



Sara Maria Jaeggi
Junior Land- und Rechtserwerberin

Baugesuchsunterlagen

Kopie an: I-PJ-RME-PJM-PB2, Omar Khattabi, Olten
I-AT-IU-IB-AMT1, Senta Haldimann, Bern
I-FN-VT-VER-RME, Konrad Studer, Olten
I-AT-UEW-RME-STK-BNB, Tamara Jenni, Olten

Zustimmungserklärung gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz (SR 742.101)

Baugesuchsteller: Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Objektadresse: Solothurn-Burgdorf, km 4.580, Gemeinde Biberist
Brücke

Parzellen-Nrn.: 778

Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare

Eingesehene Pläne und Unterlagen:

- Gesuchsunterlagen (gemäss Schreiben Amt für Umwelt vom 29.05.2015, 315.201.014)

Die BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern, als konzessionierte Bahnunternehmung stimmt im Hinblick auf die Wahrung der Bahnbetriebssicherheit gemäss Artikel 18m Eisenbahngesetz dem obgenannten Bauvorhaben, unter Vorbehalt der Aufnahme folgender **Auflagen**, zu:

1. Sicherheitsmassnahmen

*Während der Bauzeit sind die Sicherheitsvorschriften der BLS Netz AG zu beachten. Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Standort der Maschinen, Kranstandorte, Erdung, allfällige Bahnwache, usw.) sind schriftlich **mind. 4 Wochen vor Baubeginn** zwischen dem Gesuchsteller, dem beauftragten Unternehmer und der Abteilung Ausbildung und Sicherheit der BLS Netz AG (bausicherheit@bbs.ch) oder BLS Netz AG, Bausicherheit, Genfergasse 11, 3001 Bern zu vereinbaren.*

Die Instruktion sämtlicher am Bau Beteiligten ist Sache der Bauherrschaft. Bei Nichteinigung der Parteien entscheidet das BAV. Jegliche Kosten, welche der BLS Netz AG durch dieses Bauvorhaben entstehen könnten, gehen gemäss Art. 19, Abs. 2 Eisenbahngesetz (SR 742.101) zu Lasten des Gesuchstellers.

2. Schutzmassnahmen bei Betrieb von Kranen usw.

Im Rahmen des Baus, Betriebs, Unterhalt usw. sind die Bestimmungen gemäss Auszug A1, Formular 4838, aus dem Reglement RTE 20600 zu befolgen (in Beilage), was jedoch die Absprache nicht ersetzt.

3. Fahrleitungsmasten der BLS

Bei der Umsetzung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen sind die Standorte der Fahrleitungsmasten 3, 4, 5 und 6 zu berücksichtigen. Die Masten 3, 4 und 6 sollten grundsätzlich nicht direkt betroffen sein; Mast 5 liegt jedoch im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmauer. Der Bau der Mauer sollte somit mit dem Standort des Fahrleitungsmasten koordiniert werden. Kontaktperson: Hr. Thomas Kähr, 058 327 33 02 oder thomas.kaehr@bbs.ch.

4. Umbau Bahnhof Biberist und Emmenbrücke

Der Bahnhof Biberist und allenfalls die Emmenbrücke werden ungefähr im Jahr 2020 umgebaut. Die Bestvariante liegt voraussichtlich Mitte 2016 vor. Unseres Erachtens wäre es ratsam, diesen Planungsschritt noch abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Hochwasserschutzmassnahmen mit dem Bahnprojekt realisiert werden sollen.

Sofern es nicht möglich ist mit den Massnahmen bis dahin zu warten und es sich im Jahr 2016 zeigen sollte, dass die Brücke neu gebaut werden muss, würden die Hochwasserschutzinvestitionen nur ungefähr 5 Jahre genutzt und müssten auf dann abgeschrieben werden.

Burgdorf, 20. August 2015

BLS Netz AG



Peter Kruch
Leiter Immobilienrechte



Julia Fischer
Landerwerberin

Geht an:

Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Kopie:

- D. Trachsel, IAI
- IL